



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

ELTERNMITWIRKUNG IN RHEINLAND-PFALZ



Informationen für Eltern

leib
KOBLENZ
NEUSTADT
TRIER





**Liebe Eltern,
liebe Elternvertreterinnen und Elternvertreter,**

ein enger und vertrauensvoller Kontakt zwischen Schule und Elternhaus und das Engagement der Eltern sind sehr wichtige Voraussetzungen für den Bildungserfolg unserer Schülerinnen und Schüler.

In diesem Zusammenhang gilt: „Bessere Ergebnisse erzielen diejenigen, die kommunizieren.“ Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe setzt daher funktionierende Kommunikationsstrukturen zwischen Schule und Eltern voraus. Die Zusammenarbeit gestaltet sich umso effektiver, je besser beide Seiten informiert sind. Das gilt in besonderem Maße für die Wahrnehmung der elterlichen Beteiligungsrechte. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern gelingt darüber hinaus nur, wenn sie auf gleicher Augenhöhe stattfindet.

Deshalb ist es mir eine besondere Freude, Ihnen die neue Broschüre „Elternmitwirkung in Rheinland-Pfalz – Informationen für Eltern“ vorzustellen, die einen Beitrag zur umfassenden Information aller Eltern leistet. Sie soll Ihnen einen schnellen und verständlichen Überblick über Elternrechte und Elternmitwirkung an rheinland-pfälzischen Schulen sowie hilfreiche Tipps geben.

Herausgeber der Broschüre ist das Bildungsministerium; sie ist aber in enger Zusammenarbeit mit dem Landeselternbeirat entstanden.

An dieser Stelle möchte ich Sie ermutigen, sich aktiv in der Schule zu engagieren und sich auch an der Arbeit der Elternvertretung zu beteiligen. Wir unterstützen Sie dabei gerne. Suchen Sie bei Fragen bitte den Kontakt zu unserer Koordinationsstelle für Elternarbeit.

Ehrenamtliches Engagement ist auch in der Schule unverzichtbar. Bei allen Elternvertreterinnen und Elternvertretern möchte ich mich herzlich für ihr Engagement bedanken.

Vera Reiß
Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

INHALT

Vorwort	7	2.2	Pflichten	20
Teil 1		2.2.1	Gemeinsamer Erziehungs- und Bildungsauftrag	20
Rechtlicher Rahmen der Elternarbeit	8	2.2.2	Unterrichtungspflicht	21
1. Eltern und Schule als Partner	8	2.2.3	Unterstützung der Schule	21
1.1	Kommunikation zwischen Schule und Eltern	2.2.4	Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung der Schulpflicht	21
1.1.1	Elternsprechstunden			
1.1.2	Elternsprechtage	3. Schulische Elterngremien		22
1.1.3	Das Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch	3.1	Klassenelternversammlung und Kurselternversammlung (KEV)	23
1.1.4	Richtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	3.1.1	Aufgaben der Klasseneltern- versammlung und der Kurselternversammlung (KEV)	24
1.2	Elternfortbildung	3.1.2	Informationsanspruch	25
1.2.1	Regionale Elternfortbildungs- veranstaltungen	3.1.3	Teilnahme an Klasseneltern- versammlungen	26
1.2.2	Das Netzwerk „Elternqualifikation an Schulen“	3.1.4	Teilnahme an Konferenzen; Antragsrecht	26
1.2.3	Schuleigene Elternfortbildungs- maßnahmen	3.2	Klassenelternsprecherin/ Klassenelternsprecher	27
1.2.4	Landesweite Fortbildungs- veranstaltung (Elternfachtag)	3.2.1	Aufgaben	27
2. Rechte und Pflichten von Eltern in Schulen	16	3.2.2	Wahlen	29
2.1	Rechte	3.2.3	Teilnahme an Konferenzen	30
2.1.1	Beratungs- und Informationsrechte	3.3	Schulelternbeirat	31
2.1.2	Recht auf Wahl der Schullaufbahn	3.3.1	Aufgaben	31
2.1.3	Recht auf Unterrichtsteilnahme	3.3.2	Wahlen	33
2.1.4	Mitwirkungsrechte	3.3.3	Sitzungen	36
		3.3.4	Teilnahme an Gesamtkonferenzen	37
		3.3.5	Teilnahme an mündlicher Abiturprüfung	38

3.4 Schulelternsprecherin und Schulelternsprecher	38	5.4 Bundeselternrat	51
3.4.1 Aufgaben	38	5.4.1 Aufgaben	51
3.4.2 Wahlen	39	5.4.2 Zusammensetzung	51
4. Weitere Gremien mit Elternbeteiligung.	40	5.4.3 Wahl	52
4.1 Schulausschuss	40	6. Lösungen für Konfliktfälle.	53
4.1.1 Aufgaben	40	6.1 Gespräche führen im Konfliktfall	53
4.1.2 Zusammensetzung	41	6.2 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule	54
4.1.3 Wahlen	41	6.2.1 Allgemeines	54
4.1.4 Teilnahme an Lehrerkonferenzen	42	6.2.2 Erzieherische Einwirkungen	55
4.2 Schulbuchausschuss	43	6.2.3 Ordnungsmaßnahmen	55
4.2.1 Aufgaben	43	6.2.4 Verfahren	56
4.2.2 Zusammensetzung	44	6.2.4.1 Verfahren nach § 98 ÜSchO	56
4.2.3 Wahlen	44	6.2.4.2 Verfahren bei Schulausschluss (§§ 99, 100 ÜSchO)	56
4.3 Schulträgerausschuss	45	6.3 Rechtsschutz gegen schulische Entscheidungen	57
4.3.1 Aufgaben	45	Teil 2	
4.3.2 Zusammensetzung	46	FAQ und Muster	59
5. Überregionale Gremien	47	1. FAQ	59
5.1 Arbeitsgemeinschaften von Schulelternbeiräten	47	1.1 FAQ Allgemein	59
5.2 Die Regionalelternbeiräte (REB)	47	1.1.1 Wie können Eltern ihre Kinder in der Schule unterstützen?	59
5.2.1 Aufgaben	47	1.1.2 Dürfen Eltern Einsicht ins Klassenbuch nehmen?	60
5.2.2 Zusammensetzung	48	1.1.3 Darf Kopiergeld erhoben werden?	60
5.2.3 Wahlen	48	1.1.4 Wie ist die Schülerbeförderung in Rheinland-Pfalz geregelt?	61
5.3 Landeselternbeirat (LEB)	49		
5.3.1 Aufgaben	50		
5.3.2 Zusammensetzung	50		
5.3.3 Wahlen	51		

1.1.5	Wie ist die Lernmittelfreiheit in Rheinland-Pfalz geregelt?	62
1.2	FAQ Kommunikation.	63
1.2.1	Wie können Eltern untereinander in Kontakt treten?	63
1.2.2	Wie ist der Umgang mit Kontaktdaten von Eltern und Elternvertreterinnen und Elternvertretern geregelt? Was darf auf der Homepage veröffentlicht werden?	64
1.2.3	Was ist das Elterninformationsportal (EIP)?	65
1.3	FAQ Elternvertretungen	66
1.3.1	Wann können Elternvertreterinnen und Elternvertreter an Lehrerkonferenzen teilnehmen?	66
1.3.2	Können Elternvertreterinnen und Elternvertreter an Dienstbesprechungen teilnehmen?	68
1.3.3	Welche Themen können in einer Klassenelternversammlung angesprochen werden?	68
1.3.4	Wer zählt zu „sonstigem pädagogischen Personal“ und ist dieses in der Schule wahlberechtigt?	69
1.3.5	Wie viele Personen aus dem SEB sollen im Schulbuchausschuss vertreten sein? Ist das abhängig von der Schulgröße?	70
1.3.6	Wann endet die Amtszeit eines SEB-Sprechers, wenn sein Kind Abitur gemacht hat?	70
1.3.7	Was darf ein SEB in seiner Geschäftsordnung regeln?	70
1.3.8	Wie wird verfahren, wenn Punkte im Protokoll einer SEB-Sitzung strittig sind?	70
2.	Muster	72
Teil 3		
Nützliche Adressen		
und Telefonnummern		85
Impressum		87

VORWORT

Diese Broschüre richtet sich an alle Eltern, deren Kinder eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen sowie an Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Sie soll ihnen und anderen Interessierten einen verständlichen Überblick über Elternrechte und Elternmitwirkung in der Schule geben.

Teil 1 erläutert den rechtlichen Rahmen.

Eltern und Schulen sollen sich als Partner auf Augenhöhe begreifen. Entscheidend für das Gelingen dieser Erziehungspartnerschaft ist die richtige Kommunikation und Kooperation zwischen Schule und Elternhaus. Erläutert werden die schulischen Angebote wie Elternsprechstunden, Elternsprechtage sowie das Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch (LSEG). Genauso wichtig ist es zudem, für alle Anlässe die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu finden. Darüber hinaus erfahren die Leserinnen und Leser, was Eltern selbst alles in und über Schule lernen können und welche Angebote der landesweiten Elternfortbildung des Pädagogischen Landesinstituts (PL) Rheinland-Pfalz ihnen dabei helfen können.

Ein Schwerpunkt innerhalb des 1. Teils ist die Darstellung der individuellen Rechte von Eltern, die von der freien Wahl der Schullaufbahn über Beratungs- und Informationsrechte bis zum Recht auf Unterrichtsteilnahme reichen.

Ausführlich werden die Rechte der gewählten Elternvertretungen, die so genannten kollektiven Elternrechte, beschrieben:

Welche Informationsrechte haben eine Klassenelternversammlung und ein Schulelternbeirat? Welche Aufgaben erwarten die neu gewählte Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher, die Sprecherin oder den Sprecher des Schulelternbeirats? Wie sind Eltern in solchen Funktionen versichert? Welche Auswirkungen hat das Ehrenamt auf das Arbeitsverhältnis, wenn während der bezahlten Arbeitszeit die ehrenamtliche Tätigkeit ruft? Wie können Eltern an Lehrerkonferenzen teilnehmen? Welche Rolle haben sie dort? Diese Fragen und weitere Themen werden erläutert und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Eltern benannt.

Daneben werden auch die weiteren schulischen Gremien mit Elternbeteiligung erläutert. Es handelt sich hier um den Schulausschuss, den Schulbuchausschuss und den Schulträgerausschuss.

Da das Verhältnis zwischen Eltern und Schule nicht immer störungsfrei verläuft, schließt Teil 1 mit Ausführungen, die zur Lösung solcher Konfliktsituationen beitragen können.

In **Teil 2** finden Elternvertreterinnen und Elternvertreter Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) und Musterbeispiele für Einladungen und Protokolle.

Teil 3 enthält nützliche Adressen und Telefonnummern.

TEIL 1

RECHTLICHER RAHMEN DER ELTERNARBEIT

1. ELTERN UND SCHULE ALS PARTNER

Neben anderen Faktoren wirkt sich besonders eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und Schule positiv auf den Bildungserfolg von Schülerinnen und Schülern aus. Diese Erfahrung wird von Studien immer wieder bestätigt. Deshalb ist es wichtig, dass Eltern und Schule sich kennenlernen und Vertrauen zueinander aufbauen und im regelmäßigen Austausch stehen, um auch in schwierigen Situationen lösungsorientiert miteinander sprechen zu können.

Den rechtlichen Rahmen dieser Erziehungspartnerschaft geben die formalen Bestimmungen in der Verfassung, im Schulgesetz, in den Schulordnungen und Verwaltungsvorschriften vor. Wichtig ist aber, dass diese Bestimmungen auch „gelebt“ werden. Die Akteure müssen sie mit Leben erfüllen: die Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitungen, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern. Alle gemeinsam tragen sie Verantwortung für ein gelingendes Miteinander.

Eltern sind in erster Linie verantwortlich, wenn es um die Erziehung ihrer Kinder geht. § 2 Schulgesetz bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit von Eltern und Schule:

§ 2 Schulgesetz

Eltern und Schule

(1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

(2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.

(3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule;

sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.

(4) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.

(5) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besucht. Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regeln die Schulordnungen.

(6) Die Eltern unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.

(7) Die Schule informiert die Eltern über alle wesentlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

Der Gesetzgeber überträgt danach Eltern und Schule gemeinsam die Verantwortung dafür, dass jedes Kind seinen Neigungen, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung entsprechend das bestmögliche öffentliche Erziehungs- und Bildungsangebot erhält.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule und Eltern ist gleichgestellt. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ist eine grundlegende Voraussetzung für den Schulerfolg von Schülerinnen und Schülern.

1.1 Kommunikation zwischen Schule und Eltern

Der Austausch über die schulische Entwicklung des eigenen Kindes steht im Mittelpunkt der Kommunikation von Eltern und Lehrkräften. Dabei werden Lösungen für aktuelle Probleme gesucht und/oder Fragen zum Lernfortschritt besprochen. Eltern wollen Informationen darüber, wie sie ihre Kinder beim häuslichen Lernen unterstützen können oder an wen sie sich innerhalb und außerhalb der Schule wenden können.

Deshalb sollen Eltern den formalen Rahmen kennen, innerhalb dessen schulische Gespräche stattfinden. Formalien alleine reichen jedoch nicht. Die Perspektiven von Eltern und Lehrkräften kön-

nen voneinander abweichen. Sich darüber sachlich und verständlich auszutauschen und gemeinsame Wege zu finden, damit das Angestrebte für die Schülerin oder den Schüler erreicht werden kann, ist eine wichtige Aufgabe der Erziehungspartner.

Elternsprechstunden und Elternsprechtage sind Angebote der Schule, deren Durchführung aus gutem Grund verpflichtend ist. Eltern sollen diese Angebote frühzeitig wahrnehmen, also den Kontakt zu den Lehrkräften ihrer Kinder pflegen, damit sie sich kennenlernen und Vertrauen aufbauen können (1.1.1. Elternsprechstunden und 1.1.2. Elternsprechtage).

Im Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch werden die Perspektiven aller Beteiligten zusammengefügt, um ein umfassenderes Bild über die aktuelle Lernsituation der Schülerin bzw. des Schülers zu erhalten. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen gemeinsam beraten und beschlossen. Es unterscheidet sich in seiner Struktur und im Anlass von anderen schulischen Gesprächen (1.1.3. Das Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch).

Eltern können sich nicht nur durch Gespräche mit den Lehrkräften ihrer Kinder über die schulischen

Leistungen und Verhaltensweisen informieren. Unter bestimmten Voraussetzungen haben sie die Möglichkeit, am Unterricht ihres Kindes teilzunehmen (2.1.3 Recht auf Unterrichtsteilnahme).

Konflikte sind nicht immer vermeidbar. Deshalb ist es sinnvoll, Strategien zu kennen, die diese im besten Fall vermeiden helfen oder ein rasches Aussteigen aus dem Konflikt ermöglichen. Für schwerwiegende Konfliktfälle werden institutionelle Verfahrensweisen beschrieben (6. Lösungen für Konfliktfälle).

1.1.1 Elternsprechstunden

Elternsprechstunden sollen allen Eltern die Möglichkeit geben, wichtige Themen ohne Zeitdruck und in privater Atmosphäre zu besprechen. Jede Schule informiert zum Schuljahresbeginn im Elternbrief über die Elternsprechstunden der Lehrkräfte (§ 7 Abs. 3 GSchO; § 8 Abs. 3 ÜSchO). Sollten Eltern die Sprechzeiten, z. B. aus beruflichen oder familiären Gründen nicht nutzen können, muss die Schule auf diese besonderen Lebensumstände Rücksicht nehmen.

Häufig werden Elterngespräche dann geführt, wenn es einen konkreten, meist „brenzlichen“ Anlass dafür gibt, z. B. Leistungsabfall oder unangemessenes Verhalten. Solche Gespräche sind weder für Eltern noch für Lehrkräfte angenehm. Deshalb ist es wichtig, vertrauensvolle Beziehungen durch regelmäßige Kontakte aufzubauen und zu pflegen.

Es gibt eine Reihe anderer Themen, bei denen die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer erleben, dass sie angehört und verstanden werden. Solche Erfahrungen machen Mut und schaffen Vertrauen.

Themen, die ebenfalls wichtig sein können, sind beispielsweise:

- lernförderliche Arbeitsbedingungen
- eine angemessene Förderung

- Interessen, Hobbys, Freizeit
- Pubertät, Freunde, Ängste
- Leistungswille/Leistungsunlust
- Über- oder Unterforderung
- Freizeitgestaltung, Fernsehen-, Internet- und Handygewohnheiten
- Erziehungsfragen
- Berufsorientierung
- familiäre Ereignisse
- gesundheitliche Einschränkungen, Krankheiten.

Je besser die Vorüberlegungen zu einem Gespräch, umso befriedigender wird sein Verlauf und wahrscheinlich auch sein Ergebnis sein. Fragen wie: „Was wollen wir besprechen?“, „Wer soll am Gespräch teilnehmen?“ und „Erwarten wir ein bestimmtes Ergebnis und wenn ja, welches?“ geben dem Gespräch vorab eine Struktur und helfen, den roten Faden nicht zu verlieren.

Es ist ratsam nachzufragen, wie der Kontakt aufgenommen werden soll, denn die Vorgehensweise kann von Lehrkraft zu Lehrkraft unterschiedlich sein:

- durch einen Anruf beim Schulsekretariat oder direkt bei der Lehrkraft,
- mit einem Brief, den das eigene Kind in die Schule mitnimmt,
- per Mail oder
- über ein Mitteilungsheft.

Ein Gespräch verläuft angenehmer, wenn die Gesprächspartner sich auf das Thema vorbereiten können und wissen, wer am Gespräch teilnehmen wird. Diese Informationen sind auch wichtig, um

abschätzen zu können, wie viel Zeit dafür benötigt wird. Deshalb sollen diese Informationen immer bedacht und ausgetauscht werden.

1.1.2 Elternsprechtage

Die Schulen bieten ein- bis zweimal pro Jahr einen Elternsprechtag an. Dieser soll außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Der Termin wird im Einvernehmen mit dem SEB festgelegt (§ 7 Abs. 3 GSchO; § 8 Abs. 3 ÜSchO).

Die schriftliche Einladung wird in der Regel über die Schülerinnen und Schüler an die Eltern verteilt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Eltern der Schule, dass sie davon Kenntnis erhalten haben und geben an, mit welchen Lehrkräften sie ein Gespräch wünschen. Im Rahmen des festgelegten Zeitraums für den Elternsprechtag können sie dann einen Termin wählen. Die Schule bemüht sich, die Termine zeitsparend und entsprechend der Elternangaben zu organisieren. So soll möglichst allen Eltern eine Teilnahme ermöglicht werden. Dabei muss auf die Berufstätigkeit der Eltern Rücksicht genommen werden. Bewährt haben sich Termine am späten Nachmittag oder am Samstagvormittag.

Ziel von Elternsprechtagen ist es einerseits, Eltern die Möglichkeit zu geben, sich über den Lern- und Leistungsstand sowie das Verhalten ihres Kindes zu informieren und deren Lehrkräfte kennenzulernen. Andererseits gewinnen Lehrkräfte einen Eindruck von den Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler und können mögliche Fragen zum häuslichen Umfeld ansprechen, z. B.

- gibt es zu Hause einen ruhigen Platz für Hausaufgaben und Lernen,
- ist der Sportverein wichtiger als schulische Vorbereitungen,
- kann zu Hause vor Klassenarbeiten Hilfestellung gegeben werden,

- gibt es belastende Themen im häuslichen Umfeld (z. B. Arbeitslosigkeit, Krankheit eines Familienmitglieds, Trennungssituation).

Lehrkräfte können Rücksicht auf solche Situationen nehmen, wenn sie davon Kenntnis haben und Anregungen für Unterstützungsmöglichkeiten anbieten.

Vor Elternsprechtagen werden häufig Epochalnoten (Mitarbeitsnoten) bekanntgegeben, die erörtert werden können. Um keine Überraschungen zu erleben, sollen Eltern mit ihrem Kind darüber sprechen. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, die Klassenleiterin oder den Klassenleiter sowie die Lehrkräfte von Hauptfächern oder Fächern aufzusuchen, in denen andauernd schwache Leistungen erbracht werden.

Da im Rahmen des Elternsprechtages meist zwischen 5 bis 15 Minuten pro Gespräch zur Verfügung stehen, ist es ratsam, zeitaufwändige Themen bei einem neuen Termin in der Elternsprechstunde zu erörtern. Ob Schülerinnen und Schüler am Elternsprechtag teilnehmen, hängt von der Zielsetzung des Gesprächs und den Wünschen der Beteiligten ab. Dies sollte mit den Lehrkräften und dem eigenen Kind geklärt werden.

Der Elternsprechtag kann als Begegnungstag für alle Eltern genutzt werden; Kaffee, Kuchen sowie Snacks und Getränke schaffen die richtige Atmosphäre für Gespräche und sog. „Networking“. Die Schülervertretung, einzelne Klassen oder Stufen, der Förderverein und der Schulelternbeirat können bei der Organisation und Durchführung zusammenwirken. Förderverein und Schulelternbeirat können über ihre Aktivitäten informieren und Eltern beratend zur Seite stehen.

1.1.3 Das Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch

Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräche sind besonders geeignet, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu fördern, da die Schulen mit Eltern und mit Schülerinnen und Schülern in einen regelmäßigen konstruktiven Dialog auf Augenhöhe eintreten. Nur durch das regelmäßige Gespräch kann sich zwischen den Beteiligten eine unbelastete Atmosphäre entwickeln, in der auch mögliche Konflikte besser gelöst werden können. Mit diesem klassischen Feedback-Instrument wird in vielen Fällen die gesamte schulische Atmosphäre verbessert. Mit dem Angebot tragen Schulen dazu bei, die so wichtige innerschulische Kommunikation zu optimieren.

Diese Gesprächskultur muss sich allerdings in der Schule entwickeln, wozu alle am Schulleben Beteiligten ausdrücklich ermutigt worden sind. Zur Unterstützung dieses Entwicklungsprozesses ist ein empfehlender Leitfaden für ein jährliches Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch entwickelt worden.

Das Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch zielt einerseits auf die Kenntnis der aktuellen Entwicklungs- und Lernsituation von Schülerinnen und Schülern ab, andererseits auf die Steigerung ihrer Eigenmotivation und Eigenverantwortung. Das Gespräch beginnt in jedem Fall mit positiven Aspekten. Es wird wertschätzend miteinander gesprochen. Mit Blick auf die Hauptpersonen des Gesprächs wird hier nach dem Motto gehandelt: „Miteinander reden, nicht übereinander!“

Folgende Merkmale kennzeichnen das Gespräch:

- Es wird regelmäßig ein- oder zweimal pro Schuljahr für alle Schülerinnen und Schüler angeboten.
- Es dauert ca. 30 Minuten.
- Ein Fragebogen für Eltern und Schülerinnen und Schüler sorgt für eine strukturierte Vorbereitung.

- Es ist transparent, weil alle Beteiligten Ablauf und Inhalte kennen.
- Die Schülerin oder der Schüler stehen im Mittelpunkt.
- Die Perspektiven aller Beteiligten werden eingebracht und sind wichtig.
- Die Schülerinnen oder Schüler schätzen ihre bisherige Leistung ein. Was kann ich gut? Wo muss ich mehr tun? Welche Unterstützung brauche ich?
- Eltern und Lehrkraft ergänzen ihre jeweilige Sichtweise.
- Sie einigen sich auf Ziele und Maßnahmen.
- Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die eingegangene Vereinbarung so gut wie möglich zu erfüllen.

Aus dieser besonderen Gesprächsstruktur ergeben sich folgende Vorzüge, die die Gesprächskultur aller an Schule Beteiligten positiv beeinflussen können:

- Alle Beteiligte geben und erhalten Feedback.
- Da das Gespräch ohne Anlass, aber nicht ohne Inhalt geführt wird, baut es Vertrauen auf und verbessert das gegenseitige Verständnis.
- Die verschiedenen Perspektiven ergeben ein Gesamtbild der Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers und erlauben eine bessere individuelle Förderung. Dabei werden auch soziale und personale Kompetenzen nicht aus dem Blick verloren.
- Durch die Vereinbarung auf bestimmte, erreichbare Ziele verpflichten sich die Beteiligten und übernehmen Verantwortung für den weiteren Prozess.
- Schülerinnen und Schüler erleben eine Motivationssteigerung, da sie ernst genommen werden.

Die Schule lädt mit einem Schreiben über die Schülerinnen und Schüler zum Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch ein. Ähnlich wie beim Elternsprechtag werden verschiedene Termine in einem bestimmten Zeitraum vergeben, möglichst so, dass alle Eltern die Gelegenheit haben, daran teilzunehmen.

Rechtsgrundlagen

Es gibt unterschiedliche Regelungen in der Grundschule und an weiterführenden Schulen.

Grundschulen:

In der Grundschule ist verbindlich zum Halbjahr der Klassenstufen 2, 3 und 4 mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen (Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch) zu führen und zu protokollieren. Es ersetzt das Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 2 und ergänzt das Notenzeugnis zum Halbjahr der Klassenstufen 3 und 4.

Weiterführende Schulen:

An weiterführenden Schulen gibt es zwar keine Verpflichtung, Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräche durchzuführen, die Schulen werden aber ermutigt, dieses Instrument ebenfalls anzuwenden.

Nach den guten Erfahrungen der verpflichtenden Einführung der leitfadengestützten Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräche an den Grundschulen, eröffnet die geänderte Übergreifende Schulordnung in § 8 Abs. 3 nun den öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien in der Sekundarstufe I die Möglichkeit, auf den Elternsprechtag zu verzichten. Voraussetzung hierfür ist, dass in der Schule mindestens einmal im Schuljahr protokollierte Gespräche mit Eltern und Schülerinnen und Schülern über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern geführt werden.

→ <http://eltern.bildung-rp.de/weitere-informationen/lehrer-schueler-eltern-gespraech.html>

1.1.4 Richtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Für Eltern ist besonders wichtig, für jeden Gesprächsanlass die richtigen Gesprächspartnerinnen und -partner zu finden.

Falls Probleme auftreten, sollten sie grundsätzlich dort gelöst werden, wo sie auftauchen. Die Klassen- und Fachlehrkräfte sind zuständig für Fragen, die einzelne Schülerinnen und Schüler betreffen.

Sollten Sie die Probleme im gemeinsamen Gespräch nicht lösen können, wenden Sie sich an die Schulleiterin oder den Schulleiter, die darüber hinaus auch für pädagogische und organisatorische Themen und Stundenplan- oder Vertretungsregelungen zuständig sind. Sie können auch Ihre Elternvertreterin oder Ihren Elternvertreter um Vermittlung bitten.

Im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) liegen Fragen der Unterrichtsversorgung und Dienstaufsicht. Auf der Homepage der ADD können Sie sich umfassend über die Aufgaben und Zuständigkeiten informieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Sie telefonisch über die jeweiligen Telefonzentralen der ADD in Trier (0651/9494 0) und ihrer Außenstellen in Neustadt/Weinstraße (06321/99 0) und in Koblenz (0261/120 0) erreichen. Wenn Sie auf der Homepage den Ort der gesuchten Schule angeben und die Suche aktivieren, erhalten Sie den Namen und die Telefonnummer der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder des zuständigen Schulaufsichtsbeamten sowie nähere Informationen zu den Schulen. Als Ansprechpartner auf der Ebene der Schulaufsicht steht Ihnen der Regionalelternbeirat zur Verfügung.

Bei besonderen schulischen Problemlagen, wie Lern- und Leistungsproblemen, Interaktions- und Kommunikationsstörungen, Rollenkonflikten, Schullaufbahnpfehlungen oder Krisensituationen, beraten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte vor Ort. Wenn im Verlauf der Beratung sichtbar wird, dass schulexterne Fördermaßnahmen oder therapeutische Hilfen notwendig sind, weisen diese auf entsprechende Einrichtungen u. a. der zuständigen Jugendämter hin.

Der Schulträger ist zuständig für Angelegenheiten der Lehrmittelausstattung, Baumaßnahmen und Gebäudeunterhaltung der Schulen.

Die Kostenträger der Schülerbeförderung (Landkreise und kreisfreie Städte) sind zuständig für die Durchführung der Schülerbeförderung.

Bei allen offenen Fragen sind die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Landeselternbeirats (LEB) sowie alle Mitglieder des LEB ansprechbar.

In Fragen der Elternarbeit können Sie sich an die Koordinationsstelle für Elternarbeit im MBWWK wenden.

→ <http://add.rlp.de>

→ <http://bus.rlp.de>

→ <http://eltern.bildung-rp.de>

→ FAQ Kommunikation

→ Teil 3

1.2 Elternfortbildung

In Rheinland-Pfalz ist das Recht der Eltern auf Elternfortbildung in § 47 Schulgesetz verankert. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und der Landeselternbeirat wirken bei Elternfortbildungsveranstaltungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Schule zusammen. Die Veranstaltungen werden im Auftrag der beim Ministerium angesiedelten Koordinationsstelle für Elternarbeit vom Pädagogischen Landesinstitut durchgeführt.

Das Fortbildungsangebot setzt sich zusammen aus

- regelmäßig regional angebotenen Veranstaltungen zu den Themen „Rechte und Pflichten

von Eltern und Elternvertretungen“ sowie „Kommunikation und Gesprächsführung“,

- ergänzenden und/oder vertiefenden Fortbildungen an Schulen vor Ort durch Elternmultiplikatorinnen und Elternmultiplikatoren,
- einer jährlich stattfindenden zentralen Fortbildungsveranstaltung zu einem Schwerpunktthema, dem Elternfachtag, sowie
- der Bezuschussung schuleigener Elternfortbildungsmaßnahmen zu den Themenschwerpunkten „Optimierung der Kommunikation zwischen Schule und Eltern“, „Gewaltprävention“ und „Medienkompetenz“.

1.2.1 Regionale Elternfortbildungsveranstaltungen

Einmal pro Jahr werden zwei voneinander unabhängige Samstagsseminare mit den Themen „Rechte und Pflichten von Eltern und Elternvertretungen“ und „Kommunikation und Gesprächs-

führung“ an den Standorten des Pädagogischen Landesinstituts in Boppard, Saarburg und Speyer durchgeführt.

Im **Block 1 „Rechte und Pflichten von Eltern und Elternvertretungen“** erhalten Eltern grundlegende Informationen über ihre Rechte und Pflichten in der Schule. Die Strukturen der gesetzlich verankerten Elternmitwirkung in Rheinland-Pfalz, insbesondere die Rollen und die Aufgaben von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern sowie des Schulelternbeirats, werden vorgestellt und deren Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Schulen erläutert.

Block 2 widmet sich dem Thema **„Kommunikation und Gesprächsführung“**. Die vertrauensvolle Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule ist eine zentrale Voraussetzung für den schulischen Erfolg des eigenen Kindes. Gleichzeitig ist sie Basis einer gelingenden Zusammenarbeit von Eltern und Schule auf Augenhöhe. Im schulischen Ehrenamt sind Elternvertreterinnen und Elternvertreter Ansprechpartner für Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung und Schulverwaltung. Eltern führen aber auch unmittelbare Einzelgespräche mit Lehrkräften über die schulische Entwick-

lung ihres Kindes. Um diese unterschiedlichen Gespräche kooperativ, wirkungsvoll und zielorientiert führen zu können, bietet das Seminar Grundlagen der Kommunikationstheorie und der Moderationstechnik. Aktuelle Fragen der Eltern werden aufgegriffen und bearbeitet, um ihnen mehr Sicherheit in schulischen Gesprächssituationen zu vermitteln. Auf **Nachfrage** von Schulen können diese beiden Themenblöcke unter bestimmten Voraussetzungen für interessierte Elternvertreterinnen und Elternvertreter aus dem eigenen Haus sowie aus dem regionalen Umfeld am Schulstandort durchgeführt werden. Sehr sinnvoll ist es, wenn benachbarte Schulen hier einen gemeinsamen Antrag stellen.

Die Referentinnen und Referenten für die beiden Themenbereiche sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Landesinstituts, der Schulaufsicht (ADD) sowie Mitglieder von Schulleitungen und Eltern mit langjähriger Erfahrung in der Elternarbeit.

1.2.2 Das Netzwerk „Elternqualifikation an Schulen“

Ausgebildete Elternmultiplikatorinnen und Elternmultiplikatoren des Netzwerks „Elternqualifikation an Schulen“ kommen auf Nachfrage für eine Abendveranstaltung direkt an die Schulen. Sie geben Anregungen und unterstützen bei der

Elternarbeit vor Ort. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind entweder selbst gewählte Mitglieder der Elternvertretung oder waren lange Zeit in vielfältigen Funktionen in der Elternmitwirkung aktiv.

1.2.3 Schuleigene Elternfortbildungsmaßnahmen

Zusätzlich bietet das Bildungsministerium die Möglichkeit, schuleigene Fortbildungsveranstaltungen, die durch Eigeninitiative von Seiten der Schulleitung oder des Schulelternbeirats zustande kommen und der Verbesserung der Kommunikation zwischen Schule und Eltern dienen, finanziell zu unterstützen. Voraussetzung dafür ist eine gemeinsame Planung der Elternfortbildung durch Lehrkräfte und Eltern sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit.

Finanziell gefördert werden ebenfalls Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkontext von Gewaltprävention sowie im Bereich Medienkompetenz. Das Landesprogramm „Medienkompetenz macht Schule“ vermittelt dazu qualifizierte Referentinnen und Referenten sowie organisatorische Unterstützung und Materialien.

1.2.4 Landesweite Fortbildungsveranstaltung (Elternfachtag)

Ergänzend zu den beiden regional angebotenen Elternfortbildungsveranstaltungen findet einmal pro Jahr eine landesweite Elternfortbildung mit jeweils unterschiedlichen Themenschwerpunkten statt.

→ <http://eltern.bildung-rp.de/elternfortbildung.html>

2. RECHTE UND PFLICHTEN VON ELTERN IN SCHULEN

Rechte und Pflichten von Eltern sind in Deutschland verfassungsrechtlich verankert.

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“, über die die staatliche Gemeinschaft wacht (Artikel 6 Grundgesetz). Die Landesverfassung von Rheinland-Pfalz (LV) übernimmt diese Grundsätze (Artikel 25 Abs. 1 LV) für die Gestaltung unseres Schulwesens (Artikel 27 LV). Das rheinland-pfälzische Schulgesetz greift diese Vorschriften auf: „Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen“ (§ 2 Abs. 1 SchulG).

Der gemeinsame Erziehungsauftrag verpflichtet Eltern und Schule zum vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenwirken, zur gegenseitigen Information und Hilfe sowie zu einem offenen Umgang miteinander (Erziehungspartnerschaft).

Die individuellen Rechte im Sinne des Schulgesetzes sind die Rechte, die jedem Elternteil zustehen, dessen minderjähriges Kind eine Schule besucht.

Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind alle Sorgeberechtigten. Diese Rechte können auch von jenen wahrgenommen werden, die mit der Erziehung und Pflege des Kindes betraut sind (z. B. Pflegeeltern, die neue Partnerin oder der neue Partner eines Elternteils). Ein Widerspruch der

Sorgeberechtigten lässt dieses Mitwirkungsrecht erlöschen, deshalb muss die Beauftragung der Schule schriftlich nachgewiesen werden.

Leben Eltern dauerhaft getrennt, üben das Sorgerecht jedoch gemeinsam aus, ist die Schule verpflichtet, bei „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ beide Sorgeberechtigte zu informieren. Dazu zählen beispielsweise die Entscheidung, welche Schulart oder Schule das Kind besuchen soll sowie welche Konsequenzen aus einer gefährdeten Versetzung oder Nichtversetzung gezogen werden sollen.

Im Gegensatz dazu reicht es aus, nur denjenigen Elternteil zu benachrichtigen, bei dem das Kind wohnt, wenn es sich um „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ handelt (Alleinentscheidungsbefugnis). Dazu zählen Entschuldigungen in Krankheitsfällen oder andere Unterrichtsversäumnisse, die Teilnahme an Schulveranstaltungen, die Belegung eines Wahlpflichtfaches oder die Einladung zum Elternabend.

Die Schule kann ihren Verpflichtungen jedoch nur dann nachkommen, wenn Eltern diese Informationen offenlegen und die Angaben verlässlich und aktuell sind.

→ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
→ Landesverfassung von Rheinland-Pfalz
→ Schulgesetz

2.1 Rechte

Das Schulgesetz ist die wichtigste Rechtsgrundlage. Es unterscheidet Beratungs- und Informationsrechte, Mitwirkungsrechte und – beson-

ders hervorzuheben – das Recht auf Wahl der Schullaufbahn.

2.1.1 Beratungs- und Informationsrechte

Die Schule ist verpflichtet, Eltern über alle für das Schulleben wesentlichen Fragen zu informieren. Nach § 2 Abs. 4 Schulgesetz haben Eltern das Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen. Eltern sollen ihre Kinder bestmöglich in der Schule begleiten können und brauchen deshalb Informationen.

Erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner sind die Klassenlehrkräfte und die Fachlehrkräfte, wenn Eltern Fragen zur Entwicklung ihres Kindes, z. B. im Hinblick auf die Lernentwicklung in einzelnen Fächern, seine Verhaltensweisen oder seine soziale Einbindung in die Klassengemeinschaft haben. Sie können sich beraten lassen. Dazu zählen auch

- die Information über Bewertungsmaßstäbe,
- die Einblicknahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen (Schülerakte, außer pädagogische, den Unterricht begleitenden Notizen der Lehrkraft, § 8 Abs. 3 ÜSchO) und
- die Beratung bei der Wahl der Schullaufbahn und der Berufsausbildung.

Eltern können dieses Angebot in vielfältiger Weise nutzen. Beispielsweise in Elternsprechstunden. Die Sprechzeiten der Lehrkräfte werden per Elternbrief, auf der Schulhomepage und/oder an der Klassenelternversammlung bekannt gemacht. An Elternsprechtagen stehen Lehrkräfte für kurze Gespräche zur Verfügung. Zusätzlich können auch individuelle Gesprächsangebote vereinbart werden, wenn die Eltern die Sprechstunden nicht wahrneh-

men können oder sich ein aktueller Gesprächsanlass bietet. In solchen Fällen lädt die Schule zum Gespräch ein, beispielsweise wenn ein sogenannter „Blauer Brief“ verschickt werden soll (§ 77 ÜSchO).

An Klassenelternversammlungen, auch Elternabend genannt, informieren z. B. die Klassenleitung und/oder Fachlehrkräfte über wichtige schulische, fachliche und pädagogische Maßnahmen. Grundschulen führen ab dem zweiten Schuljahr das Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch durch, das auch von anderen Schularten eingesetzt werden kann. Und nicht zuletzt dürfen Eltern auch an schulischen Veranstaltungen ihrer Kinder teilnehmen.

Darüber hinaus können Eltern Einsicht nehmen in alle allgemein zugänglichen Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt. Dazu zählen

- Gesetz- und Verordnungstexte,
- Bildungsstandards,
- schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche (z. B. Lehrpläne),
- das Qualitätsprogramm der Schule sowie
- das Amtsblatt des Bildungsministeriums (§ 8 Abs. 6 ÜSchO).

Alle rechtlichen Grundlagen können sich die Eltern problemlos und aktuell über die Homepage der Koordinationsstelle für Elternarbeit herunterladen.

Informationsrechte bei volljährigen Schülerinnen und Schülern

Auch Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen über den Ausbildungsweg ihrer Kinder informiert werden. Widerspricht eine Schülerin oder ein Schüler jedoch dieser Informationsweitergabe, ist die Schule verpflichtet, sich daran zu halten. Denn volljährige Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf ihre informationelle Selbstbestimmung. Die Schule teilt den Eltern mit, dass ihre Tochter oder ihr Sohn widersprochen haben (§ 4 SchulG).

In einigen schwerwiegenden Fällen schränkt der § 4 SchulG das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Schülerinnen und Schüler ein. Eltern werden dann trotz Volljährigkeit und Widerspruch ihres Kindes von der Schule über die

bestehenden Probleme informiert. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, unterstützend einzuwirken, beispielsweise wenn der erfolgreiche Schulabschluss gefährdet ist oder ein Verfahren zur Schulentlassung oder zum Ausschluss eingeleitet wird. Die Schülerinnen und Schüler werden davon in Kenntnis gesetzt.

Diese Regelung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr vollendet, oder bereits volljährig den Bildungsgang begonnen haben (§ 4 Abs. 6 SchulG).

-----> [Schulgesetz](#)

-----> [Grundschulordnung](#)

-----> [Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien \(Übergreifende Schulordnung\)](#)

2.1.2 Recht auf Wahl der Schullaufbahn

In Rheinland-Pfalz entscheiden die Eltern über die Schullaufbahn (§ 59 SchulG) ihres Kindes. Dies gilt sowohl für die Primarstufe (Grundschule) wie auch für die Sekundarstufe (weiterführende Schule). Sind die Schülerinnen und Schüler volljährig, entscheiden diese selbst. Die Entscheidungsfreiheit umfasst auch das vorbehaltlose Recht zu entscheiden, ob ein Kind mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderschule oder eine Schwerpunktschule (allgemeine Schule mit inklusivem Angebot) besucht. In keinem Fall besteht der Anspruch, sich eine bestimmte Schule auszusuchen. Das Recht auf freie Schullwahl bezieht sich ausschließlich auf die Wahl der Schulart. Eltern und Schülerinnen und Schüler haben bei der Wahl der Schullaufbahn einen Anspruch auf Beratung.

Schülerinnen und Schüler, die im dualen System (Schule und Betrieb) ausgebildet werden, besuchen eine berufsbildende Schule. Sie haben ebenfalls einen Anspruch auf Beratung bei der Wahl ihrer Schullaufbahn. Die Beratung der Lehrkräfte kann

dabei von anderen Fachkräften ergänzt werden, beispielsweise der Schulleitung, der Schulaufsicht oder dem schulpsychologischen Dienst. Externe Fachstellen, wie die Agentur für Arbeit, das Gesundheits- oder Jugendamt, können ebenfalls beratend hinzugezogen werden.

Für die Aufnahme in die Orientierungsstufe wird der erfolgreiche Abschluss der Grundschule vorausgesetzt. Der Grundschulempfehlung am Ende der 4. Klasse geht ein ausführliches Beratungsgespräch voraus. Dabei erhalten Eltern wichtige Hinweise, z. B. über Lernbereitschaft und Arbeitshaltung ihres Kindes in der Schule. Zusammen mit den eigenen Erfahrungen, Beobachtungen und Kenntnissen über die Potenziale ihrer Kinder entscheiden Eltern, welche weiterführende Schule infrage kommt. Erfahrungsgemäß ist es wichtig, diese Schulen vorher zu besuchen. Fast alle Schulen bieten Informationstage oder einen Tag der offenen Tür an. Diese Gelegenheiten sollten gemeinsam mit dem Kind genutzt werden, um es in die Entscheidung einzubeziehen.

Die Grundschulempfehlung muss der weiterführenden Schule nicht vorgelegt werden.

Der freie Elternwille für den Besuch einer weiterführenden Schule gilt aber nur für die Wahl der Schullaufbahn am Ende der Grundschule, also für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 5. Stellt sich am Ende der Orientierungsstufe heraus, dass das Kind nach seinem Lernverhalten und seinen Leistungen nicht in der besuchten Schulart verbleiben kann, empfiehlt die Klassenkonferenz den Besuch einer anderen Schulart. Die Eltern werden vor einer Schullaufbahnempfehlung gehört.

Am Ende der Orientierungsstufe muss ein Wechsel vom Gymnasium auf eine Realschule plus oder eine Integrierte Gesamtschule dann stattfinden, wenn Folgendes gegeben ist:

- Empfehlung zum Wechsel am Ende der 5. Klasse
- Empfehlung zum Wechsel am Ende der 6. Klasse und
- Nichtversetzung von Klasse 6 in Klasse 7.

Zuvor müssen den Eltern die Gründe dafür in einem Beratungsgespräch erläutert werden.

Eltern sollen sich rechtzeitig vor dem Schulwechsel der Kinder informieren, welche Angebote und Möglichkeiten es in ihrer Wohnortnähe gibt.

→ Schulgesetz

→ Grundschulordnung

→ Übergreifende Schulordnung

2.1.3 Recht auf Unterrichtsteilnahme

Besucht die Schülerin oder der Schüler die Primarstufe (Grundschule) oder die Sekundarstufe I (Klassen 5 – 10), dürfen Eltern am Unterricht ihres Kindes teilnehmen (§ 2 Abs. 5 SchulG, § 9 ÜSchO, § 9 GSchO).

Damit kommt die Schule auf besondere Weise ihrer Informationspflicht nach. So können Eltern das **eigene** Kind im Unterricht direkt erleben, sein Verhalten, seine Beteiligung und seine Integration in die Klassengemeinschaft. Gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter können dieses Recht nicht für andere Eltern oder ihre Klasse wahrnehmen.

Wichtig ist auch, dass das Recht auf Unterrichtsteilnahme nur dem Interesse der Eltern am eigenen Kind geschuldet ist. Es dient nicht der Kontrolle der Lehrkraft; diese wäre rechtsmissbräuchlich.

Damit der Unterrichtsbetrieb nicht zu sehr gestört wird, müssen Besuche mindestens **drei Unterrichtstage vorab** mit der Lehrkraft besprochen werden. Die Häufigkeit und die Anzahl der teilnehmenden Eltern dürfen ein verträgliches Maß

nicht übersteigen und die Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, über personenbezogene Daten und Vorfälle Stillschweigen zu bewahren. Alle Prüfungssituationen für Schülerinnen und Schüler wie auch für Lehrkräfte sind von Unterrichtsbesuchen der Eltern ausgenommen.

Die Schule soll die Eltern im Vorfeld über die einzelnen Regelungen und gewünschten Verhaltensweisen informieren und vor dem Besuch Absprachen mit den Eltern treffen.

Schulen können nach § 40 Abs. 6 Nr. 4 SchulG Regelungen über die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes treffen, die natürlich die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachten müssen. Dabei holt die Schulleitung die Meinung der Gesamtkonferenz ein und diskutiert diese mit dem Schulelternbeirat. Dieser muss dem Beschluss der Gesamtkonferenz zustimmen.

→ Schulgesetz

→ Grundschulordnung

→ Übergreifende Schulordnung

2.1.4 Mitwirkungsrechte

Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie haben daher das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung des Kindes mitzuwirken (§ 37 Abs. 1 SchulG).

Neben dem Unterrichtsbesuch des eigenen Kindes können Eltern auch an weiteren schulischen Veranstaltungen teilnehmen, beispielsweise an Unterrichtsgängen, Theateraufführungen, Konzerten und Präsentationstagen. Bei diesen Gelegenheiten lernen sie das schulische Umfeld ihres Kindes kennen und erhalten die Chance, Erzählungen ihrer Kinder aus dem Schulalltag besser zu verstehen und Informationen von Lehrkräften genauer einzuordnen.

Auch die Übernahme von ehrenamtlichen Funktionen, wie die der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers sowie die Mitwirkung in schulischen Gremien, z. B. dem Schulelternbeirat, dem Regionalelternbeirat oder dem Landeselternbeirat zählt zu den Mitwirkungsrechten von Eltern.

Eltern sollen die Möglichkeiten der Mitwirkung am Schulalltag ihres Kindes nutzen. Sie zeigen damit Interesse für einen zentralen Bereich im Leben ihres Kindes und stärken die Beziehung zu ihrem Kind. Gleichzeitig erfahren sie mehr über andere wichtige Menschen in deren Leben, wie Klassenkameradinnen und Klassenkameraden sowie Lehrkräfte. Gespräche können so mit Hintergrundwissen und Verständnis geführt werden.

Auch für die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulleitungen ist das Interesse der Eltern von großer Bedeutung. Sie zeigen damit, dass sie die Arbeit der Schule wertschätzen und ihre Bereitschaft, ihr Kind auf seinem Weg durch die Schule zu begleiten.

→ [Schulgesetz](#)

→ [Grundschulordnung](#)

→ [Übergreifende Schulordnung](#)

2.2 Pflichten

Das Schulgesetz formuliert auch grundlegende Pflichten, die Eltern zu erfüllen haben. Die Pflichten lassen sich kurz in Unterrichtungs- (§ 2 Abs.

3 und 6 SchulG) und Mitwirkungspflichten unterscheiden. Darüber hinaus sollen Eltern im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch die Schule unterstützen.

2.2.1 Gemeinsamer Erziehungs- und Bildungsauftrag

Das Schulgesetz verpflichtet Eltern und Schule gemeinsam, ihre Erziehungsaufgaben wahrzunehmen (§ 2 Abs. 3 SchulG). Hierzu gehört ein vertrauensvolles, partnerschaftliches und offenes Zusammenwirken.

Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet.

2.2.2 Unterrichtspflicht

Eltern sind verpflichtet, die Schule in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen, insbesondere über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen, zu unterrichten (§ 2 Abs. 3 und 6 SchulG, § 8 Abs. 2 ÜSchO).

Es wird Eltern nicht abverlangt, ihre Privatsphäre offen zu legen. Doch über jene Bereiche, die für die Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen wichtig sind, sollen sie die Schule angemessen informieren. Solche Störungen in der schulischen Entwicklung können beispielsweise verursacht werden

- von einer längeren Krankheitsphase der Schülerin oder des Schülers,
- durch schwere Krankheiten im engen Verwandtenkreis,

- durch Probleme nach Verlust des Arbeitsplatzes von Vater oder Mutter und/oder
- durch andere besonders ungünstige häusliche Verhältnisse, wie Trennungs- oder Scheidungssituationen.

Lehrkräfte, die familiäre Belastungen kennen, können Verhaltensänderungen oder einen Leistungsabfall besser einschätzen und angemessen reagieren.

In jedem Fall entscheiden Eltern darüber, welche relevanten personenbezogenen Daten ihres Kindes sie weitergeben wollen.

2.2.3 Unterstützung der Schule

Eltern sind ebenso verpflichtet, die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen (§ 2 Abs. 3 SchulG). Dabei liegen Art und Umfang ihres Engagements in ihrem Ermessen. Die Bandbreite der Aufgaben, die sie übernehmen können, ist groß. Sie reichen von der Übernahme von Verant-

wortung als Elternvertreterin oder Elternvertreter, dem Einsatz als zusätzliche Aufsicht an Klassenfahrten bis zum Backen von Kuchen fürs Schulfest. Die Möglichkeiten sind so vielfältig wie die Schulen unterschiedlich sind.

2.2.4 Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung der Schulpflicht

Eltern sind verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer minderjährigen Kinder. Diese Verpflichtung beginnt bereits vor der Einschulung. Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, müssen rechtzeitig vor der Einschulung an einem Sprachtest teilnehmen. Dieser soll feststellen, ob und welchen Sprachförderbedarf das Kind hat. Die Förderung soll den Einstieg in die Grundschule erleichtern und Schulproblemen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse vorbeugen (§ 64 a SchulG, § 65 SchulG).

Noch vor der Anmeldung an der Grundschule erhalten die Eltern eine Einladung zur schulärztlichen Untersuchung durch das Gesundheitsamt. Dabei sollen mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, die die Schulfähigkeit des Kindes beeinflussen können. Die Untersuchung ist verpflichtend.

Eltern müssen Sorge dafür tragen, dass ihre Kinder zum Unterricht erscheinen, sofern gesundheitliche Gründe nicht dagegen sprechen. Im Krankheitsfall soll die Schule schnellstens benachrichtigt werden.

Die schriftliche Entschuldigung wird innerhalb von drei Tagen nachgereicht.

In schwerwiegenden Fällen von Schulversäumnissen können Maßnahmen gegen die Eltern derjenigen Schülerinnen oder Schüler verhängt werden, die sich der Schulpflicht entziehen (§ 66 SchulG).

Eltern sind auch verpflichtet, schriftliche Mitteilungen, die sie von der Schule erhalten, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

.....> Schulgesetz

3. SCHULISCHE ELTERNGREMIEN

Zusätzlich zu den individuellen Rechten stehen den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern kollektive Rechte zu, die im Schulgesetz beschrieben sind. Sie erhalten damit die Gelegenheit, sich aktiv in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule einzubringen und übernehmen zusätzlich Verantwortung für die Schulgemeinschaft.

Aufgabe der Elternvertretungen ist es, die Interessen der Eltern im Rahmen der Erziehung der Kinder zu wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus zu festigen und zu vertiefen.

In rheinland-pfälzischen Schulen gibt es vier Ebenen der gesetzlich verankerten Elternvertretungen (§§ 38 ff SchulG):

- die Klassenelternversammlung (KEV),
- den Schulelternbeirat (SEB),
- den Regionalelternbeirat (REB),
- den Landeselternbeirat (LEB).

Darüber hinaus wirken Eltern im Schulausschuss, im Schulbuchausschuss und im Schulträgerausschuss mit.

Elternvertreterinnen und Elternvertreter tragen besondere Verantwortung, wenn es um Angelegenheiten geht, die ihrer Bedeutung nach vertraulich behandelt werden müssen. § 49 Abs. 6 SchulG verpflichtet sie, diese **Vertraulichkeit**, insbesondere bei personenbezogenen Daten und Vorgängen, über ihre Amtszeit hinaus zu wahren. Die Klassenelternversammlung, der Schulelternbeirat

und der Schulausschuss haben zusätzlich die Möglichkeit, Vertraulichkeit für bestimmte Beratungsgegenstände zu beschließen.

Elternvertreterinnen und Elternvertreter üben ein **öffentliches Ehrenamt** aus (§ 38 Abs. 2 SchulG). In der rheinland-pfälzischen Landesverfassung ist das Ehrenamt als Bürgerpflicht verankert. Deshalb sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Antrag freigestellt werden. Sie erhalten jedoch i. d. R. für diesen Zeitraum keine Lohnfortzahlung. Mitglieder des Regionalelternbeirats und des Landeselternbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Fahrtkostenersatz, Tagegeld und Ersatz des Verdienstaufschlags im Rahmen der geltenden Rechtsverordnungen.

Seit 2004 besteht eine **Sammel-Unfall- und Sammel-Haftpflichtversicherung** des Landes Rheinland-Pfalz für ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätige. Die Tätigkeit muss in Rheinland-Pfalz stattfinden oder von dort ausgehen (z. B. bei Exkursionen, die die Landesgrenze überschreiten). Der Unfallversicherungsschutz gilt pauschal. Eine gesonderte Anmeldung zur Versicherung ist nicht nötig. Bereits bestehende Versicherungen sind im Schadensfall vorleistungspflichtig, d. h. sie werden zuerst in Anspruch genommen.

Beispielsweise erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auf folgende Ereignisse:

- Teilnahme an Sitzungen des Schulelternbeirats, der Klassenelternversammlung oder Konferenzen und der damit verbundenen Wege,

- Teilnahme an Klassenfahrten als Aufsicht,
- Transport von Kindern zum Ort einer Veranstaltung im Auftrag der Schule mit privatem PKW,
- Organisation und Durchführung von Schulfesten im Auftrag der Schule,
- Mithilfe bei Renovierungen von Gebäuden und Pausenhöfen und
- Schulwegehelferin oder Schulwegehelfer und Busbegleiterin oder Busbegleiter im Auftrag der Städte, Gemeinden oder Schulverbände.

Im Schadensfall oder bei Fragen gibt der betreuende Versicherungsdienst Auskunft:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Tel: 05231/603-0

Fax: 05231/603-197

E-Mail: info@ecclesia.de

Formulare für den Schadensfall sind auf der Homepage des Versicherungsdienstes oder auf der Homepage des Landes Rheinland-Pfalz eingestellt und können heruntergeladen werden:

→ www.wir-tun-was.de

3.1 Klassenelternversammlung und Kurselternversammlung (KEV)

Mit dem Eintritt des eigenen Kindes in eine Schule werden Eltern Mitglied der Klassenelternversammlung oder – in der Oberstufe der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen – der Kurselternversammlung.

Die Bereitschaft der Eltern, sich dort verantwortlich einzubringen, legt den Grundstein für eine gelingende Elternmitwirkung. Die Klasseneltern übernehmen Verantwortung für alle Kinder ihrer Klasse, nicht nur für das eigene Kind. Die Elternmitwirkung an einer Schule als Ganzes kann immer nur so gut sein wie die Mitwirkung der Klasseneltern in den einzelnen Klassen.

Die Sitzungen der Klassenelternversammlung sind nicht öffentlich, jedoch gibt es keine generelle Verschwiegenheitspflicht für deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer. § 49 Abs. 6 SchulG verpflich-

tet diese jedoch zur Verschwiegenheit für solche Tatbestände, die ihrer Bedeutung nach vertraulich behandelt werden sollen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und solche Beratungsgegenstände, für die die Klassenelternversammlung Vertraulichkeit beschließt. Diese gilt über deren Amtszeit hinaus.

→ [Schulgesetz](#)

→ [Schulwahlordnung](#)

→ [Richtlinien zur Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlung, des Schülertenbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen](#)

3.1.1 Aufgaben der Klassenelternversammlung und der Kurselternversammlung (KEV)

Wichtigste Aufgaben (§ 39 SchulG) der Klassenelternversammlung (meist Elternabend genannt) sind die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften einer Klasse oder eines Stammkurses sowie die Unterstützung und Beratung in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich aus der fachlichen und pädagogischen Arbeit mit der Klasse ergeben.

Eltern und Schule sollten dafür sorgen, dass das Lernumfeld sowohl in der Schule als auch zu Hause so gestaltet ist, dass Kinder angemessen und mit Freude lernen sowie ihre schulischen Vorbereitungen und Hausaufgaben erledigen können. Eltern unterstützen so einerseits direkt den Lernfortschritt des eigenen Kindes und andererseits indirekt die Arbeit der Lehrkraft sowie den Lernfortschritt der ganzen Klasse. Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag zu erfüllen, können Eltern solche Verhaltensweisen positiv verstärken, die das soziale Miteinander in der Klasse fördern. Beispielsweise können Eltern mit ihren Kindern über Klassenregeln (Verhaltenskodex) und deren Funktion im Unterricht sprechen.

Grundsätzlich können sich Eltern an Klassenelternversammlungen zu vielfältigen Themen austauschen. Im Idealfall sind diese für alle Eltern interessant. Informationen über die Grundsätze zur Notengebung von Lehrkräften sind dafür ein Beispiel. Damit Noten für die Schülerinnen und Schüler transparent sind, sollen sie vorab über die Beurteilungskriterien informiert werden (§ 53 Abs. 4 ÜSchO). Auch Eltern können diese Kriterien, z. B. bei einer Klassenelternversammlung erfragen und sich erklären lassen.

Ein weiteres Thema - mit großem Einfluss auf das Familienleben - sind Hausaufgaben. In die Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben, denen der Schulelternbeirat zustimmen muss (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG),

fließen im besten Fall sowohl Erfahrungen von Lehrkräften wie auch von Eltern ein. Sie sollen der Klassenelternversammlung bekannt gemacht werden.

Thema eines Elternabends kann beispielsweise auch der Umgang mit Störungen im Unterricht sein. Jedes Mitglied der Klassenelternversammlung trägt Verantwortung dafür, dass dieses Thema sachlich und lösungsorientiert diskutiert wird, ohne einzelne Eltern und/oder Kinder sowie Lehrkräfte zu desavouieren. Spezielle Fragen und Einzelmaßnahmen müssen mit den Betroffenen im direkten Gespräch mit der verantwortlichen Lehrkraft und/oder der Klassenleitung geklärt werden. Beiträge, die die Klassengemeinschaft leisten kann, die Vorgehensweise der Klassenlehrkräfte sowie Unterstützungsmaßnahmen aller Eltern, sollen deshalb im Mittelpunkt stehen.

Die Durchführung einer Klassenelternversammlung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Deshalb haben die Klasseneltern gemeinsam mit der gewählten Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher und in Absprache mit der Klassenleitung Einfluss auf deren Themenwahl und Anzahl pro Schuljahr. Sinnvollerweise kann darüber bei der ersten Klassenelternversammlung gesprochen und wenn möglich, Beschlüsse dazu gefasst werden. Davon ausgenommen sind die Wahlabende.

Die „Richtlinien zur Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlung, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen“ legen eine Mindestanzahl von Klassenelternversammlungen fest. An allgemeinbildenden Schulen werden mindestens zwei, an berufsbildenden Schulen eine Klassenelternversammlung pro Schuljahr durchgeführt. Die Wahlversammlung ohne anschließenden Themen teil zählt nicht als Klassenelternversammlung.

Auf Antrag von mindestens drei Elternteilen bei kleinen Klassen (bis zu 12 minderjährigen Schülerinnen und Schülern) und von mindestens fünf Elternteilen bei größeren Klassen (mehr als 12 Schülerinnen und Schüler) sowie auf Antrag der Klassenleitung, muss eine Klassenelternversammlung einberufen werden (Richtlinien Nr. 1.3).

Die Einladungen werden von der Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher ausgesprochen und nicht von der Klassenlehrkraft.

.....> [Schulgesetz](#)

.....> [Richtlinien zur Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlung, des Schülernelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen](#)

3.1.2 Informationsanspruch

Die Klassenleiterinnen oder Klassenleiter unterrichten die Klassenelternversammlung in allen Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind (§ 39 Abs. 2 SchulG). Überall dort, wo solche Informationen fließen, gelingt es erfahrungsgemäß besser, auch schwierige Fragen frühzeitig zu klären und eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Eltern und Schule herzustellen.

Solche Informationen, die auch nachgefragt werden können, sind auf organisatorischer Ebene beispielsweise

- ein ungeplanter Lehrerwechsel,
- die Zusammenlegung oder Teilung von Klassen und/oder Kursen,
- ein unvorhersehbarer oder längerfristiger Stundenausfall wegen Krankheit oder Schwangerschaft,
- der strukturell bedingte Stundenausfall in einem bestimmten Fach oder die Kürzung von Stunden in Leistungs- oder Grundfächern in der Oberstufe.

werden. Da diese Aktivitäten immer mit Kosten auch für Eltern verbunden sind, ist eine rechtzeitige Abstimmung mit ihnen im Rahmen des schulischen Fahrtenkonzepts und der Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für Schulfahrten“ eine wichtige Informationspflicht.

Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind, sind beispielsweise auch einige Grundsätze, die unter Mitwirkung des Schülernelternbeirats beschlossen werden. Dazu zählen das Abweichen von der Stundentafel, die Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben, für ein besonderes unterrichtliches Angebot (z. B. MINT), sowie für die Durchführung von Schulfahrten und die Regelung der Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes.

Zusätzlich sollten Eltern über die Anzahl der Klassenarbeiten und deren Verteilung im Schuljahr informiert werden.

.....> [Schulgesetz](#)

.....> [Richtlinien für Schulfahrten](#)

Trotz jahrelang geübter Praxis kommt es an Schulen immer wieder zu Missverständnissen und Reibungspunkten, weil Informationen zu **Schulfahrten** nur unzureichend oder missverständlich mit den Eltern besprochen oder an sie weitergegeben

3.1.3 Teilnahme an Klassenelternversammlungen

Die Teilnahme an Klassenelternversammlungen regeln das Schulgesetz (§ 39 Abs. 5 SchulG) und die Richtlinien für die Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlung, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen (Richtlinien Nr. 5).

Grundsätzlich ist die Klassenleitung verpflichtet, an der Klassenelternversammlung teilzunehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die anderen Lehrkräfte der Klasse können teilnehmen (§ 39 Abs. 4 SchulG). Deshalb sollen diese Personen den Termin der Klassenelternversammlung rechtzeitig erfahren, z. B. durch eine Terminplanung über das Sekretariat der Schule (Richtlinien Nr. 5.2).

Lehrkräfte, die zur Klassenelternversammlung formell eingeladen werden, sind zur Teilnahme verpflichtet. Deshalb soll der Termin sowie ihre Aufgabe rechtzeitig besprochen und in der Tagesordnung festgehalten werden. Obwohl die Sitzungen der Klassenelternversammlung nicht öffentlich sind, können Gäste, z. B. zu einem bestimmten Thema, eingeladen werden. Dies kann die Sitzungsleitung, also die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher, veranlassen (Richtlinien Nr. 8.1).

Die Klassenelternversammlung kann **in besonderen Fällen ohne Klassenleitung** bzw. ohne die anderen schulischen Teilnahmeberechtigten

tagen (§ 49 Abs. 5 SchulG). Die Sitzung kann in der Schule abgehalten werden. Gefasste Beschlüsse sind gültig. Diese Vorgehensweise wird naturgemäß dann gewählt, wenn sich ein Konflikt anbahnt. Da das Vertrauensverhältnis zur Klassenleitung hierdurch sehr beeinträchtigt werden kann, empfiehlt sich, dies wirklich nur auf Ausnahmefälle zu beschränken. Zudem ist Transparenz besonders wichtig. Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher sollte im Vorfeld mit der Klassenleitung über die Versammlung sprechen, die Gründe dafür darlegen und im Anschluss an die Sitzung über die Ergebnisse informieren.

Eine andere Möglichkeit, sich zu treffen und „unter sich“ zu sein, ist der **Elternstammtisch**. Da dieser eine völlig andere Zielsetzung hat als die Klassenelternversammlung, nämlich die Stärkung informeller Kontakte zwischen Eltern und meist im öffentlichen Raum, nämlich einem Restaurant stattfindet, können dort keine Beschlüsse gefasst werden, die für die Klassenelternversammlung bindend sind. Gleichwohl sind solche Elternstammtische wichtige Foren für den Austausch untereinander.

-----> [Schulgesetz](#)

-----> [Richtlinien zur Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlung, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen](#)

3.1.4 Teilnahme an Konferenzen; Antragsrecht

Die Klassenelternversammlung hat das Recht, die Einberufung der Klassenkonferenz zu verlangen (§ 27 Abs. 7 SchulG). Die Eltern müssen eine Tagesordnung dafür vorlegen. Wird eine Klassenkonferenz auf Verlangen der Eltern einberufen, so kann die Klassenelternversammlung zusätzlich bis

zu drei weitere Elternvertreterinnen oder Elternvertreter in die Konferenz entsenden (Richtlinien Nr. 9.4). Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter nehmen mit beratender Stimme teil (Richtlinien Nr. 9.5) und werden aus der Mitte der Klasse gewählt. Diese können Personen sein, die z. B.

aufgrund ihrer Sachkenntnis besonders geeignet sind, in der Konferenz ein konkretes Anliegen der Eltern zu vertreten.

Bevor die Klassenelternversammlung die Einberufung der Klassenkonferenz beantragt, soll jedoch zu diesem Thema ein Gespräch zwischen Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher (deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) und der

Klassenleitung geführt werden. Dort können alle weiteren Vorgehensweisen besprochen werden.

→ Schulgesetz

→ Richtlinien zur Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlung, des Schulleiterbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen

3.2 Klassenelternsprecherin/Klassenelternsprecher

Die Klassenelternversammlung wählt eine Klassenelternsprecherin oder einen Klassenelternsprecher (KES). Sie oder er vertritt die Belange der Klasse gegenüber der Klassenleitung, den Fachlehrkräften, der Schulleitung, den pädagogischen Fachkräften und/oder sonstigem schulischem Personal (§ 39 Abs. 3 SchulG). Gleichzeitig wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Zwar werden der Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters keine besonderen Rechte zugewiesen, sie oder er treten jedoch in alle Rechte und Pflichten der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers ein, wenn diese oder dieser in ihrer oder seiner Amtsausübung verhindert ist.

Es ist ratsam, dass die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher im Team zusammenarbeiten. So ist im Verhinderungsfall, z. B. durch Krankheit oder beruflich bedingte Abwesenheit, gewährleistet, dass anstehende Aufgaben erledigt werden können. Ein angemessener Informationsaustausch sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entlastet die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher beispielsweise bei der Organisation und der Durchführung der Klassenelternversammlung.

→ Schulgesetz

3.2.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers sind vielfältig. Zu den wichtigsten gehört die Einberufung der Klassenelternversammlung (Elternabend). Es ist ratsam, sich über gesetzliche Regelungen und Verfahrenswesen, die diese Funktion betreffen, zu informieren. Zwar soll die Schule alle Informationen zur Verfügung stellen, die allgemein zugänglich sind und von der Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher benötigt werden, doch zusätzlich bieten auch die Koordinationsstelle für Elternarbeit beim Bildungsministerium und der Landeselternbeirat und nicht zuletzt diese Broschüre eine gute Informationsquelle, die die Gewählten nutzen sollen und können.

Die folgenden Hinweise geben der Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher einen Überblick über rechtliche Grundlagen und Aufgaben, die sich während der Amtszeit stellen können:

- Einberufen von mindestens zwei Klassenelternversammlungen an allgemeinbildenden Schulen oder mindestens einer Klassenelternversammlung an berufsbildenden Schulen pro Schuljahr
- Festlegung von Termin und Ort der Klassenelternversammlung in Absprache mit der Klassenleitung (Richtlinien Nr. 2.2).

- Einladung in schriftlicher Form mit einer 2-wöchigen Einladungsfrist (beginnend mit der Verteilung) über die Schule (Richtlinien Nr. 3.1) oder, in besonders dringenden Fällen, mündlich, ohne Fristeinhaltung (Richtlinien Nr. 3.3).
- Beifügen einer Tagesordnung (Richtlinien Nr. 4.1); im Eilfall ist ein Nachreichen möglich (Richtlinien Nr. 3.3).
- Bekanntmachung des Termins für mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Klassenelternversammlung, das sind die Schulleitung, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die Klassenlehrkräfte (Richtlinie Nr. 5.2).
- Außerordentliche Einberufung der Klassenelternversammlung auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Klassenelternversammlung oder der Klassenleitung (Richtlinien Nr. 1.3).
- Teilnahme an Klassen-, Kurs- und/oder Stufenkonferenzen mit beratendem Stimmrecht (Richtlinien Punkt 9.2). Nehmen Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher an Konferenzen teil, sollen Informationen, die die Klasse betreffen, an die anderen Eltern weitergegeben werden. Dies kann in schriftlicher Form oder bei einer Klassenelternversammlung geschehen.
- Zustimmung zu Sammlungen (Geldsammlungen, Sammlungen zur Beschaffung von Material, Materialsammlung) innerhalb einer Klasse. (§ 61 Abs. 1 Satz 2 GSchO; § 104 Abs. 1 Satz 2 ÜSchO).

Damit Eltern ihre Mitwirkungsrechte sinnvoll ausüben können, ist die schulinterne Vernetzung der unterschiedlichen Elternebenen sinnvoll. Dazu

zählt der Austausch der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher innerhalb der Klassenstufen und mit dem Schulelternbeirat. Informationen, die der Schulelternbeirat an die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher verteilt, sollen an andere Eltern weitergeleitet werden (schriftlich oder bei einer Klassenelternversammlung). Hilfreich sind solche schulinternen Elternkommunikationsketten auch bei der Organisation von Schulfesten.

Um den Austausch der Eltern auf Klassenebene zu fördern, kann die Einführung eines Elternstammtisches sinnvoll sein. Bei solchen Aufgaben entlastet die Teamarbeit die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher und bindet deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sinnvoll ein. Die Klasseneltern erhalten so die Möglichkeit, sich kennenzulernen. Es ist eine nette Geste, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer einzuladen. Eine Teilnahme an Elternstammtischen ist jedoch kein „Muss“ für Lehrkräfte und wird von ihnen völlig unterschiedlich gehandhabt.

Die Erfahrung zeigt, dass eine gute Klassenelterngemeinschaft positive Auswirkungen auf die Klassengemeinschaft der Schülerinnen und Schüler hat. Dafür eine Basis zu schaffen, ist Teil der Aufgabe, aber nicht alleinige Verantwortung der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers. Zum Gelingen dieser Gemeinschaft sollen alle Eltern einen Beitrag leisten.

- Grundschulordnung
- Übergreifende Schulordnung
- Richtlinien zur Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlung, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen

3.2.2 Wahlen

Innerhalb der ersten vier Wochen nach Schuljahresbeginn wählen die Eltern einer Klasse (Klassenelternversammlung) eine Klassenelternsprecherin oder einen Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Zusätzlich werden zwei Wahlfrauen oder Wahlmänner für die Wahl des Schulelternbeirats gewählt.

Eltern bzw. Sorgeberechtigte können für jedes Kind jeweils eine Stimme abgeben. Nimmt ein Elternteil alleine an der Wahl teil, steht ihm das Stimmrecht seines abwesenden Partners zu, d. h. er kann bei der Wahl zwei Stimmen abgeben. (Für wahlberechtigte Vertreterinnen/Vertreter von Heimen ist das Stimmrecht auf vier Stimmen begrenzt.) Die Wahlfrist gilt auch für berufsbildende Schulen, die aus organisatorischen Gründen erst später mit dem Unterricht beginnen.

Auch allein sorgeberechtigte Elternteile können sich die Ausübung des Sorgerechts mit ihren Ehepartnern oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder dem nichtehelichen Lebenspartner (im Folgenden: Stiefmütter oder Stiefväter) in Bezug auf schulische Angelegenheiten ihres Kindes teilen. Solange die allein sorgeberechtigten Elternteile nicht widersprechen, sind damit Stiefmütter und Stiefväter auch aktiv und passiv für die Elternvertretung wählbar. Eine entsprechende schriftliche Erklärung der allein sorgeberechtigten Elternteile ist der Schule vorzulegen.

Die Einladungsfrist beträgt eine Woche und beginnt mit der Versendung der Einladung. Werden die Einladungen über die Kinder verteilt, muss sich die Klassenleitung den Empfang mit Unterschrift bestätigen lassen.

Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher werden entweder für ein oder zwei Jahre gewählt. Darüber entscheidet die Klassenelternversammlung vor der Wahl. Beide Möglichkeiten haben Vor- und Nachteile. Die Entscheidung für ein Jahr wird eher dann getroffen, wenn

sich die Eltern nicht kennen und deshalb unsicher sind oder sich nur für diesen Zeitraum Kandidaten zur Verfügung stellen.

Diese Regelungen gelten entsprechend auch für die Kurssprecherin oder den Kurssprecher. Eltern, deren Kinder am Wahltag volljährig sind, sind nicht mehr wahlberechtigt. Eltern, deren Kinder nach dem Wahltag volljährig werden, können gewählt werden und ihre Amtszeit regulär beenden.

Für Schulen, die jahrgangsübergreifend unterrichten und keine Klassenverbände bilden, wird innerhalb der ersten beiden Wochen im Schuljahr in Anlehnung an das beschriebene Prozedere gewählt (§ 4 Abs. 4 SchulWO).

Die Klassenleitung lädt die Klassenelternversammlung ein. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte anwesend sind. Bei kleinen Klassen (12 Schülerinnen und Schüler) reichen drei Wahlberechtigte. Wird diese Anzahl nicht erreicht, lädt die Klassenleitung innerhalb der nächsten zwei Wochen erneut ein. Scheitert auch dieser Versuch, fasst die Schulleiterin oder der Schulleiter die Wahlversammlungen zusammen, bis die vorgeschriebene Mindestzahl erreicht wird. Die Wahl entfällt, wenn auch diese Wahlversammlung nicht beschlussfähig ist. In der zweiten Einladung wird darauf hingewiesen.

Bei berufsbildenden Schulen kann ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden (§ 5 Abs. 3 SchulWO).

Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter leitet die Wahl. Die Wahlberechtigten tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein und wählen per Handzeichen aus ihrer Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Gewählt wird in geheimer Wahl. Auf Antrag von mehr als drei Wahlberechtigten kann offen abgestimmt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. I. d. R. werden die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher und

deren Stellvertreterin oder Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt. Das ist dann sinnvoll, wenn potenzielle Kandidaten nur für eine bestimmte Funktion zur Verfügung stehen, also nur als Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher oder als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter antreten wollen. Die Wahlversammlung kann jedoch auch einen Wahlgang beschließen. Gewählt ist diejenige bzw. derjenige mit den meisten Stimmen. Bei einem Wahlgang ist diejenige oder derjenige mit der zweithöchsten Stimmenzahl zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt.

Name und Anschrift der Gewählten werden den Wahlberechtigten der Klasse mitgeteilt.

Am Wahlabend werden zusätzlich die Wahlfrauen und Wahlmänner für die Wahl zum Schulelternbeirat bestimmt. Sie werden in einem Wahlgang gewählt.

Die **Abwahl** einer Klassenelternsprecherin oder eines Klassenelternsprechers ist möglich. Die Klassenelternversammlung kann einen solchen Beschluss herbeiführen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Die Einladung für die Klassenelternversammlung muss frist- und formgerecht erfolgen, d. h. mit

einer Frist von zwei Wochen und dem Tagesordnungspunkt „Abwahl“.

Eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter scheidet aus folgenden Gründen aus dem Amt aus:

- Das eigene Kind hat die Klasse verlassen.
- Sie/er tritt zurück.
- Sie/er wird von der KEV abgewählt.

In diesen Fällen muss unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit einberufen werden.

Für den Zeitraum bis zur Wahl übernimmt die stellvertretende Klassenelternsprecherin oder der stellvertretende Klassenelternsprecher die Aufgaben.

Sie oder er kann, wie alle anderen Wahlberechtigten der Klasse, für das frei gewordene Amt kandidieren.

→ [Schulgesetz](#)

→ [Schulwahlordnung](#)

→ [Handreichung der Koordinationsstelle für Elternarbeit im MBWWK – Arbeitshilfe: Wahl der Klassenelternvertretung](#)

3.2.3 Teilnahme an Konferenzen

Die Richtlinien für die Durchführung von Klassenelternversammlungen, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen legen in Nr. 9.2 fest, dass die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher an Klassen-, Kurs- sowie Stufenkonferenzen teilnehmen kann. Dies gilt nicht für Zeugnis- und Versetzungskonferenzen.

Sie werden von der Klassenleitung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt nach der Konferenzordnung sieben Tage, wünschenswert ist jedoch, den Termin so früh wie möglich bekanntzugeben, um den Eltern die Teilnahme zu ermöglichen. Alle Teilneh-

merinnen und Teilnehmer einer Konferenz erhalten ein Protokoll. Die Elternvertreterinnen und -vertreter nehmen mit beratender Stimme teil. Sie können jedoch ihre abweichende Meinung formulieren und schriftlich im Protokoll festhalten lassen.

Die Teilnahme der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher sowie Kurssprecherinnen und Kurssprecher an Lehrerkonferenzen dient dem gemeinsamen Austausch und soll die Elternperspektive in schulische Prozesse einbinden. Sie ist ein wichtiger Baustein der Erziehungspartnerschaft sowie ein Zeichen des Umgangs auf Augenhöhe miteinander.

3.3 Schulelternbeirat (SEB)

Der Schulelternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Der Schulelternbeirat soll die Schule beraten, sie unterstützen, ihr Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten (§ 40 SchulG).

Dieses Elterngremium arbeitet direkt mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium zusammen. Durch eine Reihe von Mitwirkungsrechten im Schulgesetz wird der Schulelternbeirat an Entscheidungen beteiligt, die für die ganze Schule von Bedeutung sind.

Die Mitglieder des Schulelternbeirats können für die Eltern einer Schule Ansprechpartner, Unterstützer und Vermittler sein. Beratungs- und Unterstützungsanlässe können sein:

- Eltern haben Fragen zu einem Gespräch mit der Lehrkraft.
- Eltern suchen eine unterstützende Person für ein Gespräch mit der Lehrkraft.
- Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher haben Fragen zu Themen, die ihre Klasse betreffen.

Der Schulelternbeirat ist gut beraten, eng mit den Klassenelternsprecherinnen und Klasseneltern-

sprechern vernetzt zu sein. Hierfür sind funktionierende Kommunikationsstrukturen hilfreich. Seit dem Schuljahr 2012/2013 können sich die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter über ihre Schule im Elterninformationsportal (EIP), der Datenbank des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur registrieren lassen. Diese Kommunikationsplattform können die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter innerhalb der Schule für die Kontaktaufnahme nutzen und so ein wichtiges Netzwerk aufzubauen.

Schulelternbeiräte werden an allen Schulen gebildet, sofern diese nicht nur von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden (§ 41 Abs. 1 SchulG). Da die Vertretungsrechte der Eltern für ihre Kinder mit der Volljährigkeit enden, besteht dort keine Notwendigkeit mehr für einen Schulelternbeirat. Bei Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, kann von der Bildung eines Schulelternbeirats abgesehen werden. Bei Schulen, die nur aus einer Klasse bestehen, nimmt die Klassenelternversammlung die Funktion des Schulelternbeirats wahr. Organisatorisch verbundene Schulen bilden einen gemeinsamen Schulelternbeirat.

→ Schulgesetz

3.3.1 Aufgaben

Der Schulelternbeirat fördert die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule und gestaltet sie mit. Er soll die Schule beraten, unterstützen, ihr Anregungen geben und Vorschläge machen (§ 40 Abs. 1 SchulG). Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr und vertritt sie gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit (§ 40 Abs. 2 SchulG).

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, soll die Schulleitung dem Schulelternbeirat die wichtigsten

rechtlichen Vorschriften zur Verfügung stellen sowie über neue Verordnungen informieren. Die neu gewählte Sprecherin oder der Sprecher des Schulelternbeirats soll zu Beginn der Amtszeit beispielsweise das Schulgesetz, die Schulordnung, die Schulwahlordnung und die Richtlinien für die Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlungen, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen erhalten. Da die Schulleitung regelmäßig von Seiten des Bildungsministeriums über die An-

gebote der Elternfortbildung informiert wird, sollen diese dem Schulelternbeirat ebenfalls zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Die Homepage der Koordinationsstelle für Elternarbeit im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur bietet darüber hinaus alle Rechtsgrundlagen digital an.

Das Schulgesetz unterscheidet drei Formen der Mitwirkung des Schulelternbeirats:

- Anhörung (§ 40 Abs. 4 SchulG)
- Benehmen (§ 40 Abs. 5 SchulG)
- Einvernehmen (§ 40 Abs. 6 SchulG)

Der Schulelternbeirat ist bei allen wesentlichen Maßnahmen der Schule anzuhören. Anhören bedeutet, dass der Schulelternbeirat um Abgabe einer Stellungnahme gebeten wird, die bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen ist. Den Wünschen des Schulelternbeirats muss jedoch nicht gefolgt werden. Letzte Entscheidungsbefugnis haben entweder die Schulleitung und/oder die Gesamtkonferenz. Die Entscheidung sowie die Gründe, die dazu geführt haben, sollen dem Schulelternbeirat mitgeteilt werden.

Anhörungstatbestände sind insbesondere:

1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,
2. Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist,
3. Anträge an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule,
4. Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften),
5. Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Beförderung der Schülerinnen und Schüler,
6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schulbücherei,
7. der Festlegung der beweglichen Ferientage.

Eine stärkere Form der Mitwirkung ist das **Herstellen des Benehmens** mit dem Gremium. Im Vorfeld der Entscheidung sollen die Argumente des Schulelternbeirats intensiv erörtert und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Auch hier ist das Votum des Schulelternbeirats nicht bindend, aber die Schulleiterin oder der Schulleiter sind verpflichtet, sich ernsthaft mit den Argumenten auseinanderzusetzen und eine Einigung anzustreben. Die Entscheidung sowie die Gründe, die dazu geführt haben, sollen deshalb dem Schulelternbeirat mitgeteilt werden.

Das Schulgesetz nennt sechs Tatbestände, bei denen das Benehmen mit dem SEB hergestellt werden muss:

1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung,
2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,
4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule,
6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen.

Die stärkste Form der Mitwirkung ist die **Zustimmung** zu bestimmten Maßnahmen der Schule (Herstellen von Einvernehmen). Es handelt sich um folgende Tatbestände:

1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,
2. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots,

3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben,
4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten,
6. Einführung und Beendigung der Fünftagewoche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,
7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern,
8. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule,

9. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
10. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen,
11. die Aufstellung der Hausordnung.

Wird kein Einvernehmen (Zustimmung des Schulelternbeirats) hergestellt, können die Schulleiterin, der Schulleiter oder der Schulelternbeirat die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Bleibt die Entscheidung strittig (§ 40 Abs. 6 Nr. 8), entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

→ Schulgesetz

3.3.2 Wahlen

Frist für die Durchführung der Wahl

Der Schulelternbeirat wird innerhalb der ersten acht Wochen nach Schuljahresbeginn gewählt. In Förderschulen und Schulen bis einschließlich acht Klassen wählen die wahlberechtigten Eltern den Schulelternbeirat direkt. Bei allen anderen Schulen übernimmt dies die Wahlversammlung. Dieser gehören die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter (Klassenelternsprecherinnen, Klassenelternsprecher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) sowie die Wahlfrauen und Wahlmänner an.

Bei Schulen, die nur oder überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, kann von der Wahl eines Schulelternbeirats abgesehen werden. Bei einklassigen Schulen nimmt die Klassenelternversammlung die Aufgaben des Schulelternbeirats und somit die Aufgaben der Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher wahr. Diese oder dieser ist

dann auch kraft Amtes im Schulausschuss vertreten.

Amtszeit und Größe

Seine Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl des neuen Schulelternbeirats. Je nach Schulgröße hat er mindestens drei, höchstens zwanzig Mitglieder und ebenso viele stellvertretende Mitglieder.

Aktives und passives Wahlrecht

Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Eltern einer Schule. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die Mitglieder der Wahlversammlung, die aus den Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern sowie den Wahlvertreterinnen und Wahlvertretern besteht. Selbstverständlich können auch die Mitglieder der Wahlversammlung gewählt werden.

Durchführung der Wahl

Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt schriftlich mit einer Frist von einer Woche zur Wahl ein. Die Einladung soll an alle Eltern einer Schule ergehen. Die Veröffentlichung kann im Elternbrief, durch Aushang in der Schule, per Tagespresse und/oder auf der Schulhomepage erfolgen.

Die Wahlversammlung wählt die Mitglieder des Schulelternbeirats. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der nächsten zwei Wochen erneut ein. Scheitert auch dieser Versuch, entfällt die Wahl. In der zweiten Einladung muss darauf hingewiesen werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertretung leitet die Wahl. Die Wahlberechtigten tragen sich in die Anwesenheitsliste ein. Jede Wahlvertreterin und jeder Wahlvertreter hat für jede vertretene Klasse eine Stimme, d. h. für jede vertretene Klasse gibt es einen Stimmzettel.

Gewählt wird in geheimer Wahl. Auf Antrag von mehr als drei Wahlberechtigten kann offen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei geheimer Wahl erhalten Wahlberechtigte mit mehrfachem Stimmrecht die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln, damit die Wahl kontrollierbar bleibt. Bei offener Wahl geben diese Personen an, wie viele Stimmen sie abgeben werden.

Die Schulelternbeirats-Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Auf den Stimmzetteln dürfen maximal nur so viele Kandidaten benannt werden, wie Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen sind. Hat ein Schulelternbeirat beispielsweise sechs Mitglieder, dann können höchstens zwölf Namen auf den Stimmzettel eingetragen werden.

Die Wahlversammlung kann für die Wahl der Mitglieder des Schulelternbeirats und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter getrennte Wahlgänge beschließen. Dieses Vorgehen bietet sich dann an, wenn potenzielle Kandidatinnen oder Kandidaten nur für eine bestimmte Funktion zur Verfügung stehen, also nur für das Amt des Mitglieds oder des stellvertretenden Mitglieds.

Name und Anschrift der Gewählten werden allen Wahlberechtigten der Schule mitgeteilt.

Besonderheiten bei organisatorisch verbundenen Schulen

Für organisatorisch verbundene Schulen wird ein gemeinsamer Schulelternbeirat gewählt; dies gilt in jedem Fall für Realschulen plus und deren Fachoberschulen. Getrennte Schulelternbeiräte werden im Übrigen dann gewählt, wenn eine Schule doppelt so groß ist, wie die andere (Schülerzahl 2:1). Kooperative Gesamtschulen wählen für jede bestehende Schulart einen Schulelternbeirat.

Wahlen zum Schulelternbeirat an berufsbildenden Schulen

Die Wahlen zum Schulelternbeirat an berufsbildenden Schulen unterscheiden sich in ihrer Durchführung von denen der anderen Schulformen, die es zusätzlich unter dem Dach der berufsbildenden Schulen gibt. Dies sind: die Berufsfachschule, die duale Berufsoberschule, das berufliche Gymnasium und die Fachschule. Die wesentlichen Unterschiede bestehen in der Zusammensetzung der Wahlversammlung (§ 14 Abs. 2–5 SchulWO). Eine Besonderheit von berufsbildenden Schulen ist, dass viele ihrer Schülerinnen und Schüler bereits volljährig sind. An Schulen, bei denen das für mehr als die Hälfte gilt, kann von der Bildung eines Schulelternbeirats abgesehen werden (§ 15 SchulWO).

Zusätzliche Mitglieder mit nicht-deutscher Herkunftssprache

Es ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit, dass bei der Wahl schulischer Gremien die unterschiedlichen Gruppen, die Verantwortung für die Erziehung und Bildung von Kindern tragen, entsprechend vertreten sind. Frauen und Männer sollen in etwa gleich vertreten sein. Zudem müssen Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache im Schulelternbeirat vertreten sein.

Um deren Teilhabe grundsätzlich zu sichern, legen das Schulgesetz und die Schulwahlordnung Folgendes fest:

Bei Schulen, deren Anteil an Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Herkunftssprache mindestens 10 % beträgt, können deren wahlberechtigte Eltern innerhalb eines Monats einen Antrag auf Nachwahl bei der Schulleitung stellen. Wenn dieser von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet ist, muss eine Nachwahl durchgeführt werden. Die zusätzlich gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter haben beratende Stimmen im Schulelternbeirat. Dies gilt, wenn bei der ursprünglichen Wahl keine Vertreterin oder kein Vertreter von Eltern nicht deutscher Herkunftssprache gewählt wurde.

Abwahl des Sprechers oder der Sprecherin

Die Sprecherin oder der Sprecher des Schulelternbeirats sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter können auf Beschluss des Schulelternbeirats abgewählt werden. Hier ist zu beachten, dass die Einladung fristgerecht erfolgt und den Tagesordnungspunkt „Abwahl“ enthält. Auch nach der Abwahl bleibt die Mitgliedschaft im Schulelternbeirat bestehen.

Ausscheiden, Zurücktreten, Nachrücken von Mitgliedern des Schulelternbeirats

Mitglieder des Schulelternbeirats scheiden aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn ihr Kind die Schule verlässt (§ 19 Schulwahlordnung). Dann rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.

Sinkt die Anzahl der Mitglieder trotz Nachrücken aller stellvertretenden Mitglieder unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliedszahl, findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt. Die Nachwahl entfällt, wenn die restliche Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

Sind die Sprecherin oder der Sprecher des Schulelternbeirats ausgeschieden, wird für die restliche Amtszeit eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt. Dies gilt auch für deren Stellvertreter.

Schulelternbeiratsmitglieder, die absehbar nicht zu einer Sitzung kommen können, informieren das nächste stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl. Sie oder er übernimmt die Funktion des zu vertretenden Mitglieds und ist bei Abstimmungen stimmberechtigt.

- ➔ Schulgesetz
- ➔ Schulwahlordnung
- ➔ Handreichung der Koordinationsstelle für Elternarbeit im MBWWK – Arbeitshilfe: Wahl der Schulelternvertretung

3.3.3 Sitzungen

Einladung und Durchführung

Maßgeblich für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen des Schulelternbeirats sind die Richtlinien für die Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlung, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen. Demnach finden Sitzungen nach Bedarf jedoch wenigstens zwei Mal pro Schuljahr statt (Nr. 1.1 und 1.2). In der Praxis hat sich ein Sitzungsturnus von 4 bis 6 Wochen als sinnvoll erwiesen.

Die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher lädt ein und leitet die Sitzung des Schulelternbeirats. Die konstituierende Sitzung des Schulelternbeirats leitet allerdings die Schulleiterin oder der Schulleiter. Stellt mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter den Antrag, so muss eine Sitzung des Schulelternbeirats einberufen werden. Diese ist innerhalb von drei Wochen abzuhalten (Richtlinien Nr. 1.3).

Kann ein Mitglied des Schulelternbeirats nicht an einer Sitzung teilnehmen, ist es verpflichtet, die Schulelternsprecherin oder den Schulelternsprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zeitnah darüber zu informieren. Die Reihenfolge des Einsatzes der Vertreterin oder des Vertreters ergibt sich aus der Stimmenverteilung bei der Wahl. Das stellvertretende Mitglied mit der nächsthöheren Anzahl der Stimmen wird eingeladen.

Die Einladungsfrist für Sitzungen beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Datum der Versendung. In Eilfällen genügt eine mündliche Einladung ohne Fristeinhaltung. In diesen Fällen soll die Tagesordnung, wenn möglich, zuvor bekannt gemacht werden. Zu Beginn der Sitzungen können weitere Tagesordnungspunkte festgelegt werden.

Folgende Möglichkeiten gibt es für das Verteilen der Einladung:

- Die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher gibt die schriftlichen Einladungen mit Tagesordnung dem Schulsekretariat. Das Sekretariat verteilt diese an die Klassenleitungen. Die Klassenleitungen händigen sie den Schülerinnen und Schülern für deren Eltern aus.
- Die Einladung kann auch per E-Mail oder Fax versendet werden.

Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, es können jedoch Gäste dazu eingeladen werden (Richtlinien Nr. 8.1). Eine generelle Verschwiegenheitspflicht für die Schulelternbeiratssitzung besteht nicht. § 49 Abs. 6 Schulgesetz verpflichtet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jedoch zur Verschwiegenheit für solche Tatbestände, die ihrer Bedeutung nach vertraulich behandelt werden sollen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und solche Beratungsgegenstände, für die die Mitglieder Vertraulichkeit beschließen (Richtlinien Nr. 8.2). Diese gilt über deren Amtszeit hinaus.

Eine Schulelternbeiratssitzung ist also durchaus der richtige Ort, um mögliche Probleme mit Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern zu besprechen. Es muss jedoch in jedem Falle darauf geachtet werden, dass die Mitglieder sich ihrer besonderen Verantwortung in solchen Fällen bewusst sind. Beispielsweise kann die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher die Anwesenden noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Verschwiegenheitspflicht gilt und einzuhalten ist.

An den Sitzungen des Schulelternbeirats nimmt in aller Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter teil. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht können an den Sitzungen teilnehmen. In

besonderen Fällen kann der Schulelternbeirat beschließen, auch ohne die Schulleitung zu tagen (§ 49 Abs. 5 SchulG). Die gefassten Beschlüsse sind gültig. Tagungsort kann auch hier die Schule sein. Gleichwohl ist es ratsam, solche Sitzungen auf Ausnahmefälle zu beschränken, um das Vertrauensverhältnis zwischen Schulleitung und Schulelternbeirat nicht zu gefährden. Transparente Verfahrensweisen des Schulelternbeirats beugen Missverständnissen vor und erleichtern den Beteiligten den Umgang miteinander. Deshalb ist es sinnvoll, die Schulleitung vorab über den Zweck und im Anschluss über die Ergebnisse der Sitzung zu informieren. Dies kann beispielsweise in einem Gespräch zwischen der Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher und der Schulleiterin oder dem Schulleiter geschehen und/oder in der folgenden Schulelternbeiratssitzung.

Zu Beginn seiner Amtszeit sollte sich jeder Schulelternbeirat überlegen, wie er seine Arbeit ange-

hen will. So entstehen eine klare Struktur und eine gewisse Planungssicherheit für die Beteiligten. Ferien, Feiertage, Schulfeste sowie Prüfungsphasen an Schulen, die vorab bekannt sind, machen eine Terminplanung für die Sitzungen zu Beginn des Schuljahres nötig. Die Erreichbarkeit seiner Mitglieder, insbesondere der Sprecherin oder des Sprechers, die Kommunikationswege mit den Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern, der Schulleitung, dem Sekretariat, den Fachkonferenzleitungen sowie sonstigen Funktionsträgern der Schule, dem Hausmeister, der Schülersvertretung und externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sollen geklärt werden.

→ Schulgesetz

→ Richtlinien zur Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlung, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen

3.3.4 Teilnahme an Gesamtkonferenzen

Der Schulelternbeirat kann Eltern in die Gesamtkonferenz entsenden. Diese Eltern werden aus der Mitte der Eltern gewählt, müssen also nicht zwangsläufig Mitglieder des Schulelternbeirates sein.

Je nach Größe der Schule können das ein bis vier Elternvertreterinnen und Elternvertreter sein, je nachdem wie viele Elternvertreterinnen und Elternvertreter des Schulausschusses an der Gesamtkonferenz teilnehmen. An großen Schulen können daher bis zu acht Elternvertreterinnen und Elternvertreter an der Gesamtkonferenz teilnehmen. Der Schulelternbeirat darf die Gesamtkonferenz auch einberufen (§ 27 Abs. 7 SchulG). In diesem Fall muss der Schulelternbeirat eine Tagesordnung vorlegen.

Die Gesamtkonferenz ist das Gremium der Schule, das über alle Angelegenheiten, die für die gesam-

te Schule von wesentlicher Bedeutung sind, beschließt. Sie koordiniert und gestaltet deren Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Mit der Teilnahme an der Gesamtkonferenz bietet sich den Elternvertreterinnen und Elternvertretern die Möglichkeit, Diskussionsprozesse im Kollegium mitzuerleben und eigene Stellungnahmen abzugeben. Sie haben wie alle Mitglieder des Schulausschusses nicht nur beratende Stimme, sondern volles Stimmrecht.

Die Gesamtkonferenz besteht aus allen Lehrerinnen und Lehrern der Schule. Den Vorsitz in der Gesamtkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Organisatorisch verbundene Schulen haben eine gemeinsame Gesamtkonferenz.

Hinweis:

Eine Gesamtkonferenz sollte erst nach sorgfältigem Abwägen des Für und Wider durch den Schu-

lelternbeirat einberufen werden. Erst wenn alle anderen Mittel erfolglos ausgeschöpft wurden, über das begehrte Thema zu sprechen, ist die Einberufung der Gesamtkonferenz in Erwägung zu ziehen.

-----> [Schulgesetz](#)

-----> [Richtlinien zur Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlung, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen](#)

3.3.5 Teilnahme an mündlicher Abiturprüfung

Die Mitglieder des Schulelternbeirats dürfen, sofern die Prüflinge dem nicht widersprechen, an mündlichen Prüfungen zum Abitur anwesend sein. Dies gilt jedoch nicht für die anschließende Beratung über die Leistungsbewertung (§ 6 Abitur-

prüfungsordnung). Sie müssen sich schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichten (§ 7 Abiturprüfungsordnung).

-----> [Abiturprüfungsordnung](#)

3.4 Schulelternsprecherin und Schulelternsprecher

Die Mitglieder des Schulelternbeirats wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher aus ihrer Mitte. Die Sprecherin oder Sprecher ist gleichberechtigtes Mitglied mit weiteren Aufgaben. Die Arbeit der Sprecherin oder des Sprechers erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schullei-

tung und dem Kollegium. Das Amt der Sprecherin und des Sprechers des Schulelternbeirats ist ein öffentliches Ehrenamt.

-----> [Schulgesetz](#)

-----> [Schulwahlordnung](#)

3.4.1 Aufgaben

Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Schulelternbeirat während seiner Amtszeit gegenüber der Schule (§ 41 Abs. 4 SchulG), der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit.

Das Aufgabenfeld der Sprecherin oder des Sprechers eines Schulelternbeirats ist vielfältig und verantwortungsvoll. Die gesetzlichen Regelungen beschreiben die Rahmenbedingungen; wie die Gewählten ihre Amtsführung gestalten, bleibt ihrem Engagement und der Unterstützung durch die Mitglieder des Schulelternbeirats überlassen.

Die Sprecherin oder der Sprecher des Schulelternbeirats lädt nach Bedarf mindestens zwei Mal pro Jahr schriftlich und mit Tagesordnung zu einer Sitzung ein. In der Praxis hat sich ein Sitzungstur-

nus von 4 bis 6 Wochen als sinnvoll erwiesen. Die Termine werden mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmt und die Tagesordnung besprochen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ergänzt eigene Tagesordnungspunkte. Es empfiehlt sich, die Tagesordnung rechtzeitig mit der Schulleitung zu besprechen, damit diese sich auf Fragen zu bestimmten Themen vorbereiten und fehlende Informationen ergänzen kann.

Folgende Aufgaben sind von der Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher wahrzunehmen:

- Termingerechte Einladung der Mitglieder des Schulelternbeirats und möglicher Gäste zu den Sitzungen (Die Einladungsfrist beträgt 2

Wochen und beginnt mit dem Versenden. In Eilfällen kann eine mündliche Einladung ohne Fristeinhaltung erfolgen.),

- Festlegung von Termin und Ort der Sitzung in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter (i. d. R. in der Schule),
- Versendung der Tagesordnung mit Einladung, auch im Eilfall,
- Leitung und Moderation der Sitzung,
- Durchführen von Beschlüssen des Schulelternbeirats,
- Teilnahme an Sitzungen des Schulausschusses (als geborenes Mitglied),
- Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

Folgende weitere Aufgaben können anfallen:

- Teilnahme an Klassenelternversammlungen (Termine sollen von den Klassenelternsprechern bekanntgegeben werden),
- Teilnahme an Sitzungen des Fördervereins,
- Teilnahme an Sitzungen des Schulträgerausschusses,

3.4.2 Wahlen

Die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden aus der Mitte des Schulelternbeirats gewählt. Das Gremium entscheidet, ob diese Wahl im Anschluss an die Wahl zum Schulelternbeirat oder in einer nächsten Sitzung innerhalb der ersten zehn Wochen eines Schuljahres durchgeführt wird. Zu dieser lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein und leitet die Wahl.

Der Schulelternbeirat muss für die konstituierende Sitzung beschlussfähig sein (Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder). Die Einladung muss innerhalb einer Woche erfolgen. Ist der Schulelternbeirat nicht beschlussfähig, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb von zwei Wochen erneut zur Wahl mit dem Hinweis darauf, dass die Anzahl der anwesenden Mitglieder ohne Bedeutung für die Wahl ist. Gewählt wird in geheimer Wahl. Auf Antrag von mehr als drei Wahlberech-

- Mitarbeit in lokalen bzw. überregionalen Gremien wie beispielsweise einem Zusammenschluss von Elternvertreterinnen und Elternvertretern auf Stadt- bzw. Gemeindeebene oder im Regional- bzw. Landeselternbeirat sowie
- Gespräche mit dem kommunalen Träger zu Themen wie Schulraumsituation, Schülerbeförderung, Gebäudezustand usw.

Darüber hinaus steht die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher in Kontakt zur Schulleitung, zum Lehrerkollegium, zum Sekretariat und den Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern. Sie oder er trägt Sorge dafür, dass der Informationsaustausch mit den Elternvertreterinnen und Elternvertretern der Schule gewährleistet ist und organisiert die Arbeit des Schulelternbeirats.

.....> [Schulgesetz](#)

tigten kann offen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.

Sobald die Sprecherin bzw. der Sprecher gewählt ist, leitet sie oder er die weitere Sitzung sowie die folgenden Wahlen (Schulausschuss, Schulbuchausschuss).

Eine Schulelternsprecherin oder ein Schulelternsprecher kann auch abgewählt werden, wenn der Schulelternbeirat einen solchen Beschluss herbeiführt (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Neben der fristgerechten Einladung ist zu beachten, dass der Tagesordnungspunkt „Abwahl“ aufgeführt wird (§ 18 i. V. m. § 8 SchulWO). Auch nach der Abwahl bleibt die Mitgliedschaft im Schulelternbeirat bestehen.

.....> [Schulgesetz](#)

.....> [Schulwahlordnung](#)

4. WEITERE GREMIEN MIT ELTERNBETEILIGUNG

Neben der Klassenelternversammlung und dem Schulelternbeirat, denen nur Eltern einer Schule angehören, gibt es zwei weitere schulische Gremien mit Elternbeteiligung: den Schulausschuss und den Schulbuchausschuss. Zusätzlich gehören diesen Gremien Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler an. An Grundschulen werden Schulbuch-

ausschüsse ohne Beteiligung der Schülerinnen und Schüler gebildet. Im Schulträgerausschuss, einem kommunalen Gremium, sind neben Vertreterinnen und Vertretern der Parteien, abhängig von den kommunalen Regelungen, auch Elternvertreterinnen und Elternvertreter als beratende Mitglieder zugelassen.

4.1 Schulausschuss

Der Schulausschuss ist das einzige schulische Gremium, das paritätisch mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern besetzt ist. Sein Aufgabenfeld ist mit der Änderung des Schulgesetzes vom 24.07.2014 deutlich erweitert worden, damit er die Rolle in der schulischen Praxis spielt,

die ihm vom Gesetzgeber von Anfang an zuge-dacht war. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in §§ 48 und 48 a Schulgesetz.

→ [Schulgesetz](#)

4.1.1 Aufgaben

Der Schulausschuss hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Gruppen zu fördern, für einen sachgerechten Ausgleich insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten zu sorgen und Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit zu geben.

Der Schulausschuss soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört werden. Die Schuljahresplanung ist rechtzeitig mit ihm zu erörtern.

Für folgende Tatbestände ist das **Benehmen** mit dem Schulausschuss herzustellen:

1. vor Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
2. vor Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,

3. vor Einbeziehung der Schule in Schulversuche,
4. vor Androhung des Ausschlusses oder dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers,
5. bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag der oder des Widersprechenden,
6. bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Bei folgenden Tatbeständen muss der Schulausschuss **zustimmen**:

1. den Grundsätzen der Schulentwicklung und der Qualitätssicherung,
2. der Erstellung der Hausordnung.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet im Falle von Nummer 1 die Gesamtkonferenz die

Grundsätze der Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, im Falle von Nummer 2 die Schulbehörde.

Der Schulausschuss hat eine **Schlichterfunktion**, insbesondere in den Fällen, bei denen der Schulleiter seinen Beirat seine Zustimmung zu schulischen Maßnahmen verweigert.

Bei strittigen Entscheidungen zwischen Schulleitung und Schulleiterbeirat oder Vertretung der Schülerinnen und Schüler können sowohl die Schulleiterin oder der Schulleiter, der Schulleiterbeirat oder die Vertretung der Schülerinnen und Schüler den Schulausschuss einberufen. Der vom Schulausschuss getroffenen Entscheidung

kann innerhalb einer Woche sowohl vom Schulleiterbeirat oder der Vertretung der Schülerinnen und Schüler wie auch der Schulleiterin oder dem Schulleiter bei der Schulbehörde (ADD) widersprochen werden. Ändert diese die Entscheidung nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen ab, bleibt sie bestehen. Das Recht der Schulbehörde, auch ohne Antrag tätig zu werden, bleibt unberührt.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulausschuss ist deren Teilnahme an Lehrerkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen (siehe auch Punkt 3.1.4 „Teilnahme an Konferenzen“).

.....> [Schulgesetz](#)

4.1.2 Zusammensetzung

Dem Schulausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler an. Ihre Anzahl richtet sich nach der Schulgröße (siehe 4.1.3 Wahlen).

Die Schulleitersprecherin oder der Schulleitersprecher sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher vertreten ihre Gruppe kraft ihres Amtes im Schulausschuss; es handelt sich um so genannte „geborene“ Mitglieder.

Eine Sonderregelung gilt für die Benennung bei der Bestellung einer neuen Schulleiterin oder eines neuen Schulleiters. Hierbei verdoppelt sich die Anzahl der Lehrkräfte (erweiterter

Schulausschuss), es sei denn, es besteht bereits Parität zwischen Lehrkräften und allen anderen Vertreterinnen und Vertretern im Schulausschuss, wie etwa in manchen Grundschulen, wenn eine Schülervertretung nicht gewählt wurde und somit auch im Schulausschuss keine Schülerinnen und Schüler vertreten sind.

Bei berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag von Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbänden Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den Schulausschuss berufen.

4.1.3 Wahlen

Eltern, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler wählen die Mitglieder jeweils aus ihren Gruppen. Die Gesamtkonferenz wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Lehrkräfte, der Schulleiterbeirat aus dem Kreis der Eltern und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klas-

sensprecher aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler.

Die Wahlen zum Schulausschuss sollen innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.

Die Wahl für die Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulausschuss kann stattfinden, wenn die Hälfte der wahlberechtigten Schulelternbeiratsmitglieder anwesend ist und die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist, d. h. schriftlich, mit 14-tägiger Frist ab Versendung und der Nennung des entsprechenden Tagesordnungspunktes.

Gewählt wird grundsätzlich geheim. Jede Wahlberechtigte, jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Sie oder er kann höchstens so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf dem Wahlzettel eintragen, wie Personen gewählt werden können. Auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten kann eine offene Wahl durchgeführt werden, sofern es keinen Einwand gibt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Das Ergebnis der Wahl wird von der

Wahlleiterin oder dem Wahlleiter protokolliert und innerhalb der Schule veröffentlicht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter im Schulausschuss ist in der Schulwahlordnung festgelegt (§ 33 Abs. 1 SchulWO) und richtet sich nach der Schulgröße.

Bei Schulen bis zu 200 Schülerinnen und Schüler entsenden die Eltern ein Mitglied in den Schulausschuss. Schulen mit mehr als 200 und weniger als 500 Schülerinnen und Schülern senden zwei, Schulen ab 500 Schülerinnen und Schüler drei und Schulen ab 1000 Schülerinnen und Schüler vier Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Schulausschuss.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der Mitglieder im Schulausschuss pro Gruppe	Anzahl der stellv. Mitglieder im Schulausschuss pro Gruppe
bis 200	1	1
mehr als 200 bis 500	2	2
mehr als 500	3	3
mehr als 1000	4	4

Bei organisatorisch verbundenen Schulen wird dann ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet, wenn schon ein gemeinsamer Schulelternbeirat gewählt wurde.

→ Schulgesetz
→ Schulwahlordnung

4.1.4 Teilnahme an Lehrerkonferenzen

Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulausschuss können an allen Lehrerkonferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen (§ 27 Abs. 4 SchulG), an Gesamtkonferenzen mit vollem Stimmrecht.

Die Schule ist verpflichtet, die gewählten Schulausschussmitglieder fristgerecht und mit Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt hier i. d. R. mindestens 7 Tage. Sie beginnt mit Versendung der Einladung. Die ordnungsgemäße Einladung ist Aufgabe der oder des Konferenzvorsitzenden (Nr. 8.1 Konferenzordnung).

Auch nicht stimmberechtigte Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer haben das Recht, ihre abweichende Meinung schriftlich zu formulieren und der Niederschrift beizufügen (Nr. 8.11 Konferenzordnung). Die gebilligte Niederschrift der Konferenz soll mindestens durch Aushang bekanntgemacht werden. In der Praxis können die

Elternvertreterinnen und Elternvertreter des Schulausschusses Einsicht in das Protokoll nehmen oder eine Kopie des Protokolls bzw. einzelner Tagesordnungspunkte erhalten.

→ Schulgesetz

→ Konferenzordnung

4.2 Schulbuchausschuss

Die Verwaltungsvorschrift „Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln“ regelt die Kompetenzen und Verfahrensweisen des Schulbuchausschusses. Er tritt immer dann zusammen, wenn in den Klassenstufen 1 bis 10 an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, neue Schulbücher aus dem Schulbuchkatalog eingeführt werden sollen.

Über die Einführung von Lehrwerken in der gymnasialen Oberstufe entscheidet die Fachkonferenz, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. An Schulen ohne Fachkonferenz entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Benachbarte Schulen sollen sich abstimmen.

Das bedeutet, dass diese Schulen insbesondere in Schulbuchangelegenheiten ihre Erfahrungen austauschen und pädagogisch zusammenarbeiten. So sollen Schwierigkeiten beim Übergang in die weiterführenden Schulen sowie beim Wechsel nach der Orientierungsstufe verringert werden.

Zusätzlich kann sich für Eltern eine Kostenersparnis ergeben, wenn verschiedene Schulen dieselben Schulbücher verwenden.

→ Verwaltungsvorschrift „Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln“

4.2.1 Aufgaben

Der Schulbuchausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die sich nach den gesetzlichen Verfahrensgrundsätzen richtet (Verwaltungsvorschrift). Die zur Auswahl stehenden Schulbücher werden den Ausschussmitgliedern für einen bestimmten Zeitraum zur Ansicht zur Verfügung gestellt.

Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter können so anhand ihrer Entscheidungskriterien die vorgeschlagenen Bücher beurteilen. Neben den geltenden Grundsätzen für die Einführung neuer Schulbücher können für Eltern auch Kosten, Gewicht, Gestaltungskriterien, Haltbarkeit u. ä. von Bedeutung sein. Die Beschlüsse des Schulbuch-

ausschusses werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und fünf Jahre aufbewahrt.

Bei der Entscheidung über die Einführung eines neuen Schulbuches gelten folgende Grundsätze, die der Schulbuchausschuss beachten soll:

- Es sollen keine unnötigen Kosten entstehen. Dies gilt auch für Schulbuch ergänzende Materialien wie Themenhefte und Arbeitshefte.
- Ein Schulbuch darf immer nur dann ersetzt werden, wenn pädagogische oder fachliche Gründe dafür sprechen.

- Eingeführte Schulbücher und Ergänzungsmaterialien sollen im Unterricht sowie bei der Vor- und Nachbereitung in angemessenem Umfang eingesetzt werden.
- In allen Klassen einer Jahrgangsstufe müssen die gleichen Lehrwerke eingesetzt werden. An Grundschulen können in einzelnen Klassen methodisch unterschiedliche Fibeln verwendet werden.
- Die Vorgaben der Schulbuchausleihe sehen Verwendungszeiten vor (3 Jahre für einjährige Bücher, 6 Jahre für zwei- oder dreijährige Bücher).

Neben den Schulbüchern gibt es andere Lern- und Arbeitsmittel, die nicht vom Schulbuchausschuss genehmigt werden müssen (z. B. Arbeitshefte, Workbooks, Lernsoftware). Hier entscheidet die zuständige Fachkonferenz beziehungsweise die Lehrkraft über die Einführung der Materialien. In solchen Fällen ist der Schulelternbeirat anzuhören (§ 40 Abs. 4 Satz 2 SchulG).

→ [Schulgesetz](#)

→ [Verwaltungsvorschrift „Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln“](#)

4.2.2 Zusammensetzung

An jeder allgemeinbildenden öffentlichen Schule, mit Ausnahme der Förderschulen, wird ein Schulbuchausschuss gebildet. Er besteht aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler. Die Vorsitzenden der betroffenen Fachkonferenzen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulbuchausschusses teil.

An Grundschulen besteht der Schulbuchausschuss aus jeweils drei Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Lehrkräfte sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

4.2.3 Wahlen

Bei der konstituierenden Sitzung des Schulelternbeirats wählen die Mitglieder drei Vertreterinnen oder Vertreter für den Schulbuchausschuss sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Wahl wird von der Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher geleitet.

Die Mitglieder für den Schulbuchausschuss können gewählt werden, wenn die Hälfte der wahlberechtigten Schulelternbeiratsmitglieder anwesend und die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist, d. h. schriftlich, mit 14-tägiger Frist ab Versendung und der Nennung des entsprechenden Tagesordnungspunktes.

Gewählt wird grundsätzlich geheim. Jede Wahlberechtigte, jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Sie oder er kann höchstens so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf dem Wahlzettel eintragen, wie Personen gewählt werden können. Auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten kann eine offene Wahl durchgeführt werden, sofern es keinen Einwand gibt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Das Ergebnis der Wahl wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter protokolliert und innerhalb der Schule veröffentlicht. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Eltern können mehrfach in den Schulbuchausschuss gewählt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen fortbestehen.

Ist ein Mitglied verhindert, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an der Sitzung des Schulbuchausschusses teil. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es das Amt niederlegt oder das Kind die Schule verlassen hat. Diese Niederlegung muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt und dem Ausschuss gegenüber er-

klärt werden. In diesem Fall rückt die Stellvertretung nach.

.....> Verwaltungsvorschrift „Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln“

4.3 Schulträgerausschuss

Der Schulträgerausschuss ist ein Ausschuss des kommunalen Schulträgers. Schulträger ist - je nach Schulart - die Gemeinde, die Verbandsgemeinde, die kreisangehörige Stadt, der Kreis oder die kreisfreie Stadt (§§ 76 ff SchulG). Für die Bildung des Ausschusses gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung. Zusätzlich bestimmt § 90 Abs. 1 SchulG, dass dem Schulträgerausschuss auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte und **gewählte** Elternvertreterinnen und Elternvertreter angehören sollen. Jede Schulart soll angemessen vertreten sein.

Die Schulelternbeiräte sollten sich auf Schulträgererebene aktiv um eine Vertretung im Schulträgerausschuss bemühen. Haben mehrere Schulen denselben Träger, ist es ratsam, dass deren Schulelternbeiräte kooperieren. So ist es beispiels-

weise in einer Verbandsgemeinde gelungen, in der Hauptsatzung zu verankern, dass jede Schulelternsprecherin bzw. jeder Schulelternsprecher an einer Schule in der Trägerschaft dieser Verbandsgemeinde kraft Amtes Mitglied im Schulträgerausschuss ist. In manchen Städten mit mehreren Schulen wechseln sich die Elternvertretungen (ebenso die Lehrkräfte) turnusgemäß bei der Mitarbeit im Schulträgerausschuss ab.

Wichtig ist, dass Schulleitung und Schulelternbeirat rechtzeitig beim Schulträger nachfragen, wie der Schulträgerausschuss zusammengesetzt werden soll. Da der Schulträgerausschuss immer für eine Legislaturperiode (5 Jahre) gewählt wird, ist es zielführend, die Einzelheiten im Vorfeld einer Kommunalwahl zu klären. Besonders effektiv ist es, wenn sich Schulen gemeinsam an den Schulträger wenden.

4.3.1 Aufgaben

Der Schulträgerausschuss hat nach dem Schulgesetz die Aufgabe, die Schulträger bei den ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten. Er kann aber auch im Rahmen der kommunalrechtlichen Bestimmungen abschließende Maßnahmen anstelle des Gemeinderats oder des Kreistages beschließen. Er trifft sich mehrmals pro Sitzungsjahr, wird von der Verwaltung zu bestimmten Themen informiert und berät anstehende Entscheidungen. Meist geht es dabei um die Verwendung von Haushaltsmitteln für die anstehenden Aufgaben

des Schulträgers (z. B. Anschaffung neuer Möbel, Durchführung baulicher Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden, Erneuerung von Heizungsanlagen, Veränderungen beim Reinigungsdienst, Raumplanung der Turnhallen für Aktivitäten von Sportvereinen).

Zu den wichtigen Themenbereichen zählt auch die Schülerbeförderung und die damit verbundenen Fragestellungen.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Schulträgerausschusses regelt die Gemeindeordnung bzw. die Landkreisordnung sowie das Schulgesetz (§ 90 Abs. 2). Neben den Mitgliedern des Rates sollen ihm gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Lehrkräfte angehören. Gehören berufsbildende Schulen zum Schulträger, sollen sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vertreten sein. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulträgerausschusses teilnehmen.

Der Gemeinderat beziehungsweise der Kreistag legt die Mitgliederzahl fest sowie die Anzahl der sonstigen gewählten Bürgerinnen und Bürger im Ausschuss. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses sollen jedoch Ratsmitglieder sein. Die Amtszeit des Schulträgerausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Rates.

→ [Schulgesetz](#)

→ [Gemeindeordnung](#)

→ [Landkreisordnung](#)

5. ÜBERREGIONALE GREMIEN

Neben den bereits beschriebenen schulischen Gremien, die im Schulgesetz verankert sind, gibt es weitere Elterngremien. Gesetzlich verankert sind der Regionalelternbeirat und der Landeselternbeirat. Auf Bundesebene arbeitet die Arbeitsgemeinschaft des Bundeselternbeirats, in der

die Delegierten der Eltern aus den verschiedenen Bundesländern freiwillig organisiert sind.

Zusätzlich engagieren sich Eltern in kommunalen und regionalen Arbeitsgemeinschaften.

5.1 Arbeitsgemeinschaften von Schulelternbeiräten

Nach dem Motto „Gemeinsam sind wir stark“ schließen sich lokal und regional agierende Arbeitsgemeinschaften von Schulelternbeiräten freiwillig zusammen. Gemeinsam setzen sie sich vor Ort für die Interessen der Schülerinnen und Schüler ein, tragen ihre Erfahrungen zusammen, tauschen Informationen aus und formulieren Wünsche und Erwartungen von Eltern. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist im Schulgesetz ausdrücklich zugelassen, jedoch nicht vorgeschrieben (§ 41 Abs. 7 SchulG).

So bleibt es der Initiative der Elternbeiräte und Eltern vor Ort überlassen, in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuarbeiten und sich schulartspezifisch oder schulartübergreifend für bestimmte Themen und Anliegen besonders einzusetzen.

.....> Schulgesetz

5.2 Die Regionalelternbeiräte (REB)

Die Regionalelternbeiräte sind im Schulgesetz verankert (§ 43 SchulG) und der Schulbehörde (ADD) in Trier sowie deren Außenstellen in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße zugeordnet. In ihrer Zusammensetzung repräsentieren sie die Schulararten sowie die Anzahl der Schulen im Schulbezirk. Die Amtszeit der Regionalelternbeiräte dauert drei Jahre.

An den Sitzungen des Regionalelternbeirats können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde und des Landeselternbeirats teilnehmen. Die Regionalelternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.

.....> Schulgesetz

5.2.1 Aufgaben

Der Regionalelternbeirat vertritt die Interessen der Eltern rheinland-pfälzischer Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Wahlbezirken gegenüber der Schulbehörde und ihren Außenstellen.

Ein wichtiges Aufgabenfeld liegt in der Unterstützung und Koordination der Tätigkeit der Schulelternbeiräte. Beispielsweise berät er die Eltern in wesentlichen Fragen die Schule betreffend und

informiert über Entwicklungen in der Elternmitwirkung.

Da die Regionalelternsprecherinnen und Regionalelternsprecher geborene Mitglieder im Landeselternbeirat sind, werden die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Schulelternbeiräten und dem Landeselternbeirat gewährleistet. Er unterrichtet den Landeselternbeirat über Probleme und Anliegen der Schulelternbeiräte und vertritt deren Anliegen in diesem Gremium.

Ein weiteres Aufgabenfeld ergibt sich aus der Zusammenarbeit mit der Schulbehörde. Diese berät er in allgemeinen Erziehungsfragen sowie Fragen des Unterrichts und der Schulorganisation. Umgekehrt berät und unterstützt ihn die Schulbehörde bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Bei Änderungen der Schulbezirke für allgemeinbildende Schulen oder Änderungen der Einzugsbereiche stellt die Schulbehörde das Benehmen mit dem Regionalelternbeirat her. Dies gilt auch bei Neuerrichtungen von Schulen, Aufhebungen, Erweiterungen oder Einschränkungen, sofern diese Maßnahmen von regionaler Bedeutung sind.

Im Rahmen dieser Aufgabenfelder ist es sinnvoll, Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Schulträger, der Politik sowie mit dem Pädagogischen Landesinstitut, anderen Elternverbänden, Lehrerverbänden, Hochschulen, Medien und weiteren Partnern des öffentlichen Lebens zu pflegen, die Einfluss auf die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler nehmen können.

-----> [Schulgesetz](#)

5.2.2 Zusammensetzung

Die Regionalelternbeiräte spiegeln in ihrer Zusammensetzung die Schularten sowie deren Anzahl im jeweiligen Wahlbezirk wider. So entsendet der Wahlbezirk Koblenz dreizehn Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Regionalelternbeirat Koblenz. Der Regionalelternbeirat Rheinhessen-Pfalz hat vierzehn Mitglieder und der Regionalelternbeirat Trier zehn.

Jedem Regionalelternbeirat soll wenigstens eine gewählte Elternvertreterin oder Elternvertreter mit nicht deutscher Herkunftssprache angehören. Wird dieses Ziel bei der Wahl nicht ohnehin erreicht, so benennt der Regionalelternbeirat ein weiteres Mitglied, das dieses Erfordernis als Vertreterin oder Vertreter mit allen Rechten und Pflichten im Regionalelternbeirat erfüllt.

-----> [Schulgesetz](#)

-----> [Schulwahlordnung](#)

5.2.3 Wahlen

In jedem Wahlbezirk – Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier – wird für jede Schulart je eine Wahlversammlung gebildet, die jeweils aus der Mitte der Mitglieder der Schulelternbeiräte der Schulart im Wahlbezirk die Mitglieder des Regionalelternbeirats sowie je zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählt. Sie setzt sich zusammen aus den Schulelternsprecherinnen und Schuleltern-

sprechern der weiterführenden Schulen sowie den Wahlvertreterinnen und Wahlvertretern der öffentlichen Grundschulen, die in den Vorwahlen ermittelt wurden.

Die Schulbehörde bestimmt den Wahltermin. Die Wahlen zum Regionalelternbeirat und Landeselternbeirat können in derselben Sitzung stattfinden.

Zunächst finden jedoch die Vorwahlen für Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter der Grundschulen statt. Sie sollen bis spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Regionalelternbeiräte stattfinden. Die Schulbehörde beruft die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, die oder der die Schulelternsprecherinnen und -sprecher der Grundschulen zu den Vorwahlen mit einer Frist von zwei Wochen einlädt. Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt wird jeweils eine Wahlversammlung einberufen, in der jeweils drei Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden.

Erscheinen zur Wahl weniger als drei Wahlberechtigte, lädt die Wahlleitung erneut zur Wahl ein. Diese muss innerhalb von einer Woche stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlen entfallen, wenn erneut weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Wahlberechtigte einzutragen, wie insgesamt Personen zu wählen sind. Die Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden

in einem Wahlgang in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt.

Danach erfolgt die Wahl der Mitglieder des Regionalelternbeirats. Die Schulbehörde bildet in jedem Wahlbezirk eine Wahlversammlung aus den Wahlvertreterinnen und Wahlvertretern der Grundschulen sowie den Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprechern der weiterführenden Schulen. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Gewählt wird aus der Mitte der Mitglieder der Schulelternbeiräte der Schulart im Wahlbezirk. Es können getrennte Wahlgänge für die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Schulbehörde bestätigt den Mitgliedern sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern die Wahl schriftlich.

Der Regionalelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Diese können auf Mehrheitsbeschluss des Gremiums abgewählt werden.

→ Schulgesetz

→ Schulwahlordnung

5.3 Landeselternbeirat (LEB)

Der Landeselternbeirat ist die gesetzliche Vertretung der Eltern der rheinland-pfälzischen Schülerinnen und Schüler auf Landesebene. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr und berät das fachlich zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind (§ 45 SchulG). Seine Amtszeit dauert drei Jahre. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

An den Sitzungen des Landeselternbeirats können Vertreterinnen und Vertreter des Bildungsministeriums teilnehmen. Er hat eine Geschäftsstelle,

die seine Arbeit unterstützt und den Eltern als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht.

Der Landeselternbeirat führt jährlich den Landeselterntag durch. Dort haben Elternvertreterinnen, Elternvertreter und alle Interessierten die Gelegenheit, sich zu einem Schwerpunktthema zu informieren und auszutauschen.

→ Schulgesetz

→ Landeselternbeirat (LEB)

5.3.1 Aufgaben

Der Landeselternbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der rheinland-pfälzischen Eltern in schulischen Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten.

Er berät das fachlich zuständige Ministerium, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) in grundsätzlichen Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind. Er kann dem Ministerium Anregungen und Empfehlungen geben sowie Vorschläge machen (§ 45 Abs. 3 SchulG). Ein Veto-recht steht dem Landeselternbeirat aufgrund seiner beratenden Funktion nicht zu. Er kann aber im Vorfeld geplanter Maßnahmen Wünsche, Forderungen und Vorbehalte aussprechen, die durchaus Gewicht haben. Denn die Eltern sind eine starke Lobby im Land.

Für grundsätzliche Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind, hat der Landeselternbeirat Mitwirkungsrechte. Im Rahmen des jeweiligen Anhörungsverfahrens nimmt der Landeselternbeirat zu Gesetzentwürfen, Entwürfen von Verordnungen, Lehrplänen und weiteren Vorschriften des Bildungsministeriums Stellung.

Der Landeselternbeirat setzt sich dabei für bessere Unterrichts- und Lehrerversorgung, für Schulentwicklung, Aktualisierung und Straffung der Bildungsinhalte, bessere Ausstattung und mehr Selbstständigkeit der Schulen sowie eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schulleiternsprecherinnen und -sprechern und den Schulleitungen ein. Ein weiteres wichtiges Arbeitsfeld ist, der Bildungspolitik einen angemessenen Platz im Landeshaushalt zu sichern.

Elternvertreterinnen und Elternvertreter werden an der konzeptionellen Arbeit des Bildungsministeriums als Mitglieder von Projektgruppen (z. B. zu Schulentwicklungsprojekten oder Modellversuchen), von Lehrplankommissionen, in schulart-spezifischen Arbeitsgruppen und von Wettbewerbsjurys beteiligt.

Der Landeselternbeirat tritt bei schulpolitischen Veranstaltungen auf, pflegt den Dialog und die Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Landesinstitut, mit anderen Elternverbänden und Lehrerfortbildungsinstituten, mit Kirchen, Hochschulen, Wirtschaft, Medien und weiteren Partnern, die sich landesweit für Bildung und Erziehung der jungen Generation engagieren.

→ Schulgesetz

5.3.2 Zusammensetzung

Ähnlich wie die Regionalelternbeiräte spiegelt der Landeselternbeirat in seiner Zusammensetzung die Schularten sowie deren Anzahl im Land wider. Im Wahlbezirk Koblenz werden bis zu elf Mitglieder, im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz dreizehn Mitglieder und im Wahlbezirk Trier bis zu acht Mitglieder gewählt. Zusätzlich sind die Sprecherinnen und Sprecher der Regionalelternbeiräte kraft ihres Amtes Mitglieder im Landeselternbeirat.

Dem Landeselternbeirat sollen wenigstens zwei gewählte Elternvertreterin oder Elternvertreter mit nicht deutscher Herkunftssprache angehören. Wird dieses Ziel bei der Wahl nicht erreicht, so benennt der Landeselternbeirat zwei Mitglieder dieser Gruppe als Vertreterinnen oder Vertreter mit allen Rechten und Pflichten im Landeselternbeirat.

→ Schulgesetz

→ Schulwahlordnung

5.3.3 Wahlen

Hier gilt das zu den Wahlen des Regionalelternbeirats beschriebene Prozedere.

5.4 Bundeselternrat

Der Bundeselternrat ist eine Arbeitsgemeinschaft aller auf Länderebene organisierten Eltern. Die Delegierten arbeiten im Rahmen seiner Geschäftsordnung und im Bewusstsein der Länderhoheit im Bildungsbereich. Die Delegiertenversammlung findet zwei Mal pro Jahr statt und ist oberstes

Beschlussorgan des Bundeselternrats. Dort treffen sich Vertreterinnen und Vertreter aller Schularten zur Plenartagung. Er ist überparteilich und überkonfessionell organisiert und nicht weisungsgebunden. Außerdem ist er Mitglied der European Parents Association (EPA).

5.4.1 Aufgaben

Arbeitsschwerpunkte des Bundeselternrats sind die Schulentwicklung, die Elternmitwirkung, die Jugendpflege und der Jugendschutz.

Die Delegierten informieren sich über aktuelle schul- und bildungspolitische Entwicklungen in ihren jeweiligen Ländern und erarbeiten dazu gemeinsame Positionen. Die Ergebnisse werden in Stellungnahmen und Resolutionen veröffentlicht. Daneben arbeiten schulartspezifische Ausschüsse, die sich zu den Fragestellungen der jeweiligen Schulart informieren und beraten.

Der Bundeselternrat hält im Rahmen seiner länderübergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den zuständigen Ministerien, Institutionen und Verbänden, um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule zu fördern und in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes die Rechte der Eltern bei den das Schulwesen berührenden Entscheidungen zu wahren.

5.4.2 Zusammensetzung

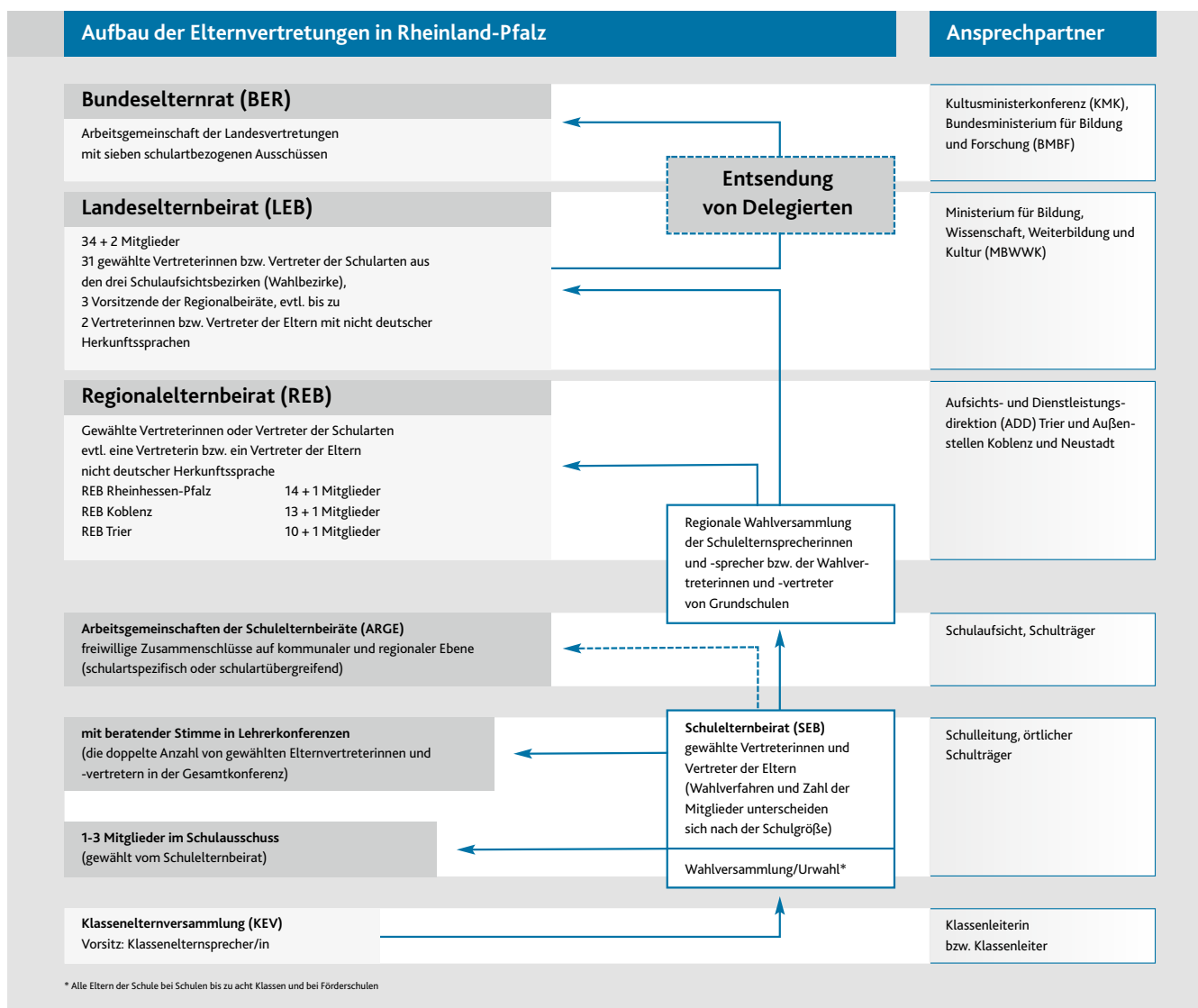
Der Bundeselternrat hat keine gesetzliche Grundlage. Er setzt sich aus den in den Ländern gewählten und in das Gremium entsendeten Delegierten zusammen. Die Länder entsenden bis zu sieben Delegierte mit vollem Stimmrecht. Zusätzlich können jeweils eine weitere Delegierte oder ein Delegierter aus dem Bereich der Kindertages-

stätten und von Schulen in freier Trägerschaft als beratende Mitglieder mitarbeiten. Im Bundeselternrat sind alle in Deutschland vorhandenen Schularten vertreten. Über die Modalitäten der Entsendung entscheidet die jeweilige Landeselternvertretung.

5.4.3 Wahl

Der Landeselternbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung seine Delegierten für den Bundeselternrat. Jede Schulart soll dabei im Bundeselternrat vertreten sein.

➔ www.bundeselternrat.de



6. LÖSUNGEN FÜR KONFLIKTFÄLLE

Überall, wo Menschen zusammen arbeiten, entstehen Konflikte. Gerade in Schulen, wo Kinder und Jugendliche, die in unterschiedlichen Entwicklungsphasen viele Stunden des Tages miteinander verbringen und nicht immer einsehen, dass sie sich an Regeln halten sollen, sind konflikthafte Situationen möglich.

Die allermeisten Konflikte lassen sich durch professionelles, erzieherisches Verhalten von Lehrkräften und Schulleitungen lösen. Auch Eltern tragen dabei Verantwortung, insbesondere Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die Betroffene beraten und begleiten. Dabei ist es wichtig, bestimmte Gesprächsabläufe im Blick zu haben, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Ist das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers so, dass erzieherische Maßnahmen nicht mehr ausreichen, verhängt die Schule Ordnungsmaßnahmen. Diese sind im Schulgesetz (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG) und in der Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (§ 95 ff ÜSchO) geregelt.

Da Ordnungsmaßnahmen Verwaltungsakte sind, können die Eltern formal Widerspruch dagegen einlegen und ggf. auch vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben.

6.1 Gespräche führen im Konfliktfall

Im Schulalltag führen häufig vermeintlich ungerechte Noten oder eine vermeintlich unangemessene Bestrafung von Fehlverhalten zu Irritationen zwischen Lehrkräften, Schülerinnen oder Schülern und deren Eltern.

Wie gehen Eltern am besten vor?

Zuerst sollen Eltern mit dem eigenen Kind über den Vorfall sprechen. Was ist genau passiert? Welchen Anteil hat es? Wie ist seine Sicht der Dinge? Eltern kennen ihre Kinder am besten und können meist einschätzen, ob die Schilderungen dem tatsächlichen Vorfall gerecht werden. Oft hilft es, eine Nacht darüber zu schlafen. Auch Nachfragen bei Freunden, die dabei waren, können helfen, den Sachverhalt zu klären. Diese Vorgehensweise soll mit dem Kind abgesprochen werden.

Kommen Eltern dann zu dem Ergebnis, dass ihr Eingreifen notwendig ist, vereinbaren sie einen Gesprächstermin mit der betroffenen Lehrkraft.

Der Grundsatz „Sprich immer zuerst mit demjenigen, den es angeht“ sollte gelten. Das Gespräch sollte vorbereitet sein und in ruhiger, sachlicher Atmosphäre ohne Zeitdruck geführt werden. In den meisten Fällen werden die Fragen geklärt und Befindlichkeiten ausgeräumt.

Eltern können sich für das Gespräch Unterstützung holen, beispielsweise auch von einer Elternvertreterin oder einem Elternvertreter. Diese können beim Gespräch vermitteln oder den Eltern durch ihre Anwesenheit den Rücken stärken. Eltern, die sich sprachlich nicht sicher fühlen, können eine Person ihres Vertrauens als Übersetzer dazu bitten. In jedem Fall sollen sie ihre Absicht der Lehrkraft vorher mitteilen. So vermeiden sie, dass gleich zu Beginn des Gesprächs eine Störung auftritt, die dem Verlauf schaden kann. Denn niemand ist in der Lage, sich so schnell auf eine veränderte Gesprächssituation einzustellen, vor allen Dingen, wenn er Kritik bereits erwartet.

Erst wenn die Meinungsverschiedenheiten weiterhin bestehen, sollten sich die Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter mit der Bitte um Klärung wenden. Erst wenn auch das nicht zum gewünschten Erfolg führt, ist es sinnvoll, sich an die zuständige Schulaufsicht zu wenden. Selbst-

verständlich kann auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht werden, wenn das Verhalten einer Lehrkraft hierzu Anlass gibt. Erfahrungsgemäß bringen aber konstruktive Gespräche mit der Schulaufsicht eher und dauerhaft die gewünschten Ergebnisse.

6.2 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

6.2.1 Allgemeines

Der 14. Abschnitt der Übergreifenden Schulordnung regelt in den §§ 95 ff die Ordnungsmaßnahmen, die bei Störungen des Unterrichts oder sonstigen Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzungen der Hausordnung anzuwenden sind. Grundlage hierfür ist die Ermächtigung in § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG, wonach die Schulordnungen die bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen zu regeln haben. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sowie Kollektivstrafen sind von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Die gravierendste Ordnungsmaßnahme, der Schulausschluss, ist wegen der in Grundrechte wesentlich eingreifenden Wirkung im Schulgesetz selbst geregelt (§§ 54 und 55 SchulG).

Von den Ordnungsmaßnahmen grundsätzlich zu unterscheiden sind die erzieherischen Einwirkungen, die als pädagogische Maßnahmen grundsätzlich keinen Verwaltungsaktcharakter haben. Mit erzieherischen Einwirkungen soll nicht vorrangig die Herstellung des Schulfriedens gewährleistet sein, sondern unmittelbar auf die Bewusstseins- und Verhaltensänderung der Schülerinnen und Schüler abgezielt werden. Ordnungsmaßnahmen

dagegen dienen vor allem der Sicherstellung eines störungsfreien Unterrichtsbetriebs.

Es gilt der Grundsatz des Vorrangs der erzieherischen Einwirkungen. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.

Zudem ist grundsätzlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Dieser ist gewahrt, wenn eine Ordnungsmaßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist. Sie muss also den gewünschten Zweck erfüllen, unter allen geeigneten Maßnahmen diejenige sein, die am wenigsten belastend ist und insgesamt angemessen sein. Allerdings müssen Schulen den unter 6.2.3 dargestellten Maßnahmenkatalog nicht gewissermaßen von oben nach unten abarbeiten. Vielmehr kann die Schwere des Verfehlens auch beim ersten Auftreten so groß sein, dass z. B. der Schulausschluss angedroht werden kann. Der endgültige Schulausschluss kann allerdings nur in ganz wenigen Ausnahmefällen ohne vorherige Androhung ausgesprochen werden. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit erfordert auch, dass die Ordnungsmaßnahme zeitnah ausgesprochen wird, damit die Schülerin oder der Schüler den Bezug zur Tat noch herstellen kann.

.....> [Schulgesetz](#)

.....> [Übergreifende Schulordnung](#)

6.2.2 Erzieherische Einwirkungen

Als erzieherische Einwirkung kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Klassen- oder Schulgemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumten, zeitweise Wegnahme von

Gegenständen (z. B. Handys), Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse. Die erzieherische Maßnahme soll so gewählt sein, dass sie für die Schülerin oder den Schüler in sinnvollem Zusammenhang zum Fehlverhalten steht.

6.2.3 Ordnungsmaßnahmen (§ 97 ÜSchO)

Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

Folgende **Ordnungsmaßnahmen** sind in dem sogenannten „Maßnahmenkatalog“ von § 97 ÜSchO enthalten:

- Der schriftliche Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.
- Der Ausschluss für den laufenden Unterrichtstag und von sonstigen bis zu einer Woche dauernden Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.
- Der Ausschluss für maximal drei volle Unterrichtstage und von sonstigen über eine Woche dauernden Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz.
- Der Ausschluss für vier bis sechs volle Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

- Die Androhung des Schulausschlusses durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- Der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer (Ausnahme Grundschulen).
- Der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart (Ausnahme Grundschulen).
- Der Ausschluss von allen Schulen des Landes (Ausnahme Grundschulen).

Ordnungsmaßnahmen können mit erzieherischen Einwirkungen (§ 96 Abs. 1 ÜSchO) verbunden werden, wenn es der Situation entspricht. Grundsätzlich ist die Schule verpflichtet, eine „Erziehungslösung“ zu suchen. Deshalb können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden, müssen aber nicht. Ob und wie Schule auf ein Fehlverhalten reagiert, ist in erster Linie eine Frage der pädagogischen Verantwortung.

Die Ordnungsmaßnahme setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler über ein entsprechend entwickeltes Unrechtsbewusstsein verfügt und der Regelverstoß bewusst vorsätzlich oder auch fahrlässig durchgeführt wurde.

6.2.4 Verfahren

Bei den Verfahrensbestimmungen sieht die Übergreifende Schulordnung Unterschiede vor, je nachdem ob es sich um die milderen Ordnungsmaßnahmen handelt (§ 98) oder der Schulausschluss als Maßnahme avisiert ist (§§ 99, 100).

6.2.4.1 Verfahren nach § 98 ÜSchO

Bei den milderen Ordnungsmaßnahmen gelten nach § 98 ÜSchO folgende Zuständigkeiten:

- Bei Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Stunde: die unterrichtende Lehrkraft.
- Beim schriftlichen Verweis oder der Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen: die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- Bei der Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen oder an über einwöchigen Schulveranstaltungen: die Klassen- oder Kursleiterkonferenz.
- Bei der Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage: die Klassen- oder Kursleiterkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- Bei der Androhung des Schulausschlusses: die Klassen- oder Kursleiterkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhörung des Schulausschusses.

Weitere Verfahrensschritte:

- Anhörung der Schülerin oder des Schülers vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme.
- In den Fällen der Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, an

über einwöchigen Schulveranstaltungen, der Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage und der Androhung des Schulausschlusses sind auch die Eltern und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schülerin-nen und Schüler sowie Eltern von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.

- Begründung der Ordnungsmaßnahme. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ratsam, aber für die Wirksamkeit der Ordnungsmaßnahme ohne Belang. Ohne Rechtsbehelfsbelehrung verlängert sich die Frist, in der Widerspruch eingelegt werden kann, auf ein Jahr.
- Unter Umständen vorläufige Anordnung einzelner Maßnahmen möglich, wenn dies zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlich ist (§ 98 Abs. 4 ÜSchO).

§ 96 Abs. 2 ÜSchO besagt, dass die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleiben muss. Die Maßnahme soll dem Fehlverhalten angemessen sein, um erzieherisch auf das schulische Verhalten der Schülerin oder des Schülers einwirken zu können. Das bedeutet, dass die Schule die Ordnungsmaßnahme ergreifen kann, die sie für angemessen hält. Sie ist nicht verpflichtet, den Katalog schrittweise durchzuarbeiten. Der Schulausschluss kann also ohne vorherige Androhung erfolgen. Beispielsweise, wenn die Schülerin oder der Schüler einen Mitschüler körperlich schwer verletzt hat.

6.2.4.2 Verfahren bei Schulausschluss (§§ 99, 100 ÜSchO)

Bei dem Schulausschluss gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

Zuständig für den Schulausschluss ist die Gesamtkonferenz.

Weitere Verfahrensschritte:

- Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Eltern, des Schulausschusses. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ist ein Beistand hinzuzuziehen.
- Soweit Schulpflicht besteht, ist im Vorfeld mit der Schulbehörde zu klären, wie die Schulpflicht weiter erfüllt werden kann. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.
- Begründung der Ordnungsmaßnahme. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ratsam, aber für die Wirksamkeit der Ordnungsmaßnahme ohne Belang. Ohne Rechtsbehelfsbelehrung verlängert sich die Frist, in der Widerspruch eingelegt werden kann, auf ein Jahr.

Flankierende Maßnahmen (§ 100 ÜSchO)

Die Schule muss, sobald die Androhung des Schulausschlusses eingeleitet wird, folgende flankierende Maßnahmen ergreifen, um den in jedem Fall mit einem Schulausschluss verbundenen erheblichen psychischen Belastungen der Schülerin oder des Schülers entgegenzuwirken:

- Einberufung eines Beratungsteams (Schulleiterin oder Schulleiter, Klassenleiterin oder Klassenleiter, Verbindungslehrkraft und ggf. weitere Personen, z. B. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder Fachleute aus Erziehungsberatungsstellen, Jugendämtern oder Agenturen für Arbeit).
- Erarbeitung einer Situationsanalyse mit dem Ziel, eine Alternative zu der geplanten Ordnungsmaßnahme zu finden.
- Ist der Schulausschluss unvermeidlich, werden Perspektiven für die weitere Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers entwickelt.

6.3 Rechtsschutz gegen schulische Entscheidungen

Gegen getroffene Entscheidungen der Schule können sich Eltern, Schülerinnen und Schüler – außergerichtlich wie auch gerichtlich – wehren, wenn sie sich durch Maßnahmen und Entscheidungen der Schule ins Unrecht gesetzt fühlen und das Gespräch zwischen Eltern, Schülerin oder Schüler mit der Lehrkraft oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hat.

Eltern haben die Möglichkeit, einen formlosen Rechtsbehelf einzulegen oder gegen einen schulischen Verwaltungsakt Widerspruch zu erheben. Bleibt der Widerspruch folgenlos, steht der Klageweg vorm Verwaltungsgericht offen.

Formlose Rechtsbehelfe sind Beschwerden, mit denen sich Schülerinnen und Schüler – auch min-

derjährige – und Eltern an die Schule oder Schulbehörde wenden können. Sie sind an keine Form und keine Frist gebunden.

Ziel einer Gegenvorstellung, die bei der Schule vorgebracht wird, ist die Überprüfung und daran anschließend die Änderung einer schulischen Entscheidung. Die an die Schulbehörde gerichtete Fachaufsichtsbeschwerde hat das Ziel, die beanstandete schulische Entscheidung korrigieren zu lassen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird bei der Schulbehörde eingereicht und kritisiert das Verhalten von Bediensteten der Schule.

Die Behörde ist verpflichtet, die Beschwerde entgegenzunehmen, zu prüfen und zu bescheiden. Die Gegenvorstellung und die Aufsichtsbeschwerde haben keine aufschiebende Wirkung in Bezug

auf schulische Maßnahmen und Entscheidungen. Diese können trotz eines eingelegten Widerspruchs vollzogen werden.

Eltern, Schülerinnen und Schüler können nur gegen schulische Verwaltungsakte Widerspruch einlegen und diese vor dem Verwaltungsgericht anfechten.

Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich bei der Schule, die ihn erlassen hat, oder bei der Schulaufsichtsbehörde eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beträgt ein Jahr, wenn keine oder eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

Wird dem Widerspruch von der Schule nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid (mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung) durch die nächsthöhere Behörde, d. h. durch die Schulbehörde, der mit einer Kostenfestsetzung verbunden ist. Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt hat aufschiebende Wirkung, d. h. die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer ist so zu behandeln, als wäre die Entscheidung nicht ergangen.

Allerdings entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, wenn die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet und schriftlich begründet wird. Dies kann zum Beispiel bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen der Fall sein, wenn das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug größer ist, als das entgegenstehende private Interesse der Schülerin oder des Schülers.

Das Widerspruchsverfahren ist die Voraussetzung für eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht.

Vor dem Verwaltungsgericht kommen u. a. folgende Klageverfahren in Betracht:

- Die Anfechtungsklage zielt auf die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes (z. B. einer Ordnungsmaßnahme) und hat aufschiebende Wirkung.
- Die Verpflichtungsklage begehrt einen begünstigenden Verwaltungsakt, z. B. eine Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe.
- Die allgemeine Leistungsklage möchte erreichen, dass die Schule dazu verurteilt wird, konkret etwas zu tun oder zu unterlassen, wie z. B. Verbesserung des Unfallschutzes auf dem Schulgelände.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klagefrist beträgt einen Monat mit Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Voraussetzung für den Erfolg einer Klage ist, dass sie zulässig und begründet ist, d. h. dass die behauptete Rechtsverletzung stattgefunden hat oder etwaige geltend gemachte Ansprüche tatsächlich bestehen.

→ [Schulgesetz](#)

→ [Übergreifende Schulordnung](#)

TEIL 2

FAQ UND MUSTER

1. FAQ

1.1 FAQ Allgemein

1.1.1 Wie können Eltern ihre Kinder in der Schule unterstützen?	59
1.1.2 Dürfen Eltern Einsicht ins Klassenbuch nehmen?	60
1.1.3 Darf Kopiergeld erhoben werden?	60
1.1.4 Wie ist die Schülerbeförderung in Rheinland-Pfalz geregelt?	61
1.1.5 Wie ist die Lernmittelfreiheit in Rheinland-Pfalz geregelt?	62

1.1.1 Wie können Eltern ihre Kinder in der Schule unterstützen?

Das persönliche Engagement von Eltern im schulischen Alltag kommt in erster Linie ihren eigenen Kindern zugute und sollte deshalb nicht nur Pflicht, sondern Anliegen der Eltern sein. Hier ein paar Beispiele für Verpflichtungen, die Eltern im Laufe der Schullaufbahn ihrer Kinder unterschiedlich dringlich, intensiv und häufig wahrnehmen sollen.

Eltern sollen

- ihre Kinder regelmäßig und pünktlich zur Schule schicken,
- dafür sorgen, dass die Kinder ausgeschlafen und mit einem gesunden Frühstück in den Unterricht kommen,
- nach Hausaufgaben fragen und – wenn nötig – kontrollieren,
- regelmäßig in eingeführte Hausaufgabenhefte schauen, um beispielsweise Mitteilungen von Lehrkräften zu lesen,
- bei Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten das Gespräch mit der Klassenlehr-

rerin, dem Klassenlehrer oder der Fachlehrkraft suchen,

- bei schwierigen Situationen zu Hause, die sich nachhaltig auf das Verhalten und die Entwicklung des Kindes auswirken können, das Gespräch mit der Schule suchen (z. B. Tod eines nahen Verwandten oder Trennung der Eltern, aber auch Tod eines Haustieres oder erster Liebeskummer),
- Fragen und Kritik am Unterricht oder am Lehrerverhalten direkt mit der Lehrkraft besprechen,
- Kritik der Lehrkräfte an ihren Kindern prüfen, mit ihrem Kind darüber sprechen und gemeinsam überlegen, was verändert werden kann,
- gemeinsam mit der Lehrkraft Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten absprechen und Absprachen auch einhalten,
- die Schulmaterialien rechtzeitig besorgen und darauf achten, dass das Kind diese entsprechend des Stundenplans zur Schule mitnimmt,

■ Änderungen ihrer Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse, Adresse) der Schule unverzüglich mitteilen, damit sie auch im Notfall erreichbar bleiben,

■ ihr Kind im Krankheitsfall am selben Schultag (wenn möglich vor Schulbeginn) telefonisch am Schulsekretariat entschuldigen und die schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Fehltag der Schule vorlegen,

■ ihr Interesse an der schulischen Arbeit zeigen, z. B. durch ihre Teilnahme an Elternabenden und der Mitwirkung an schulischen Veranstaltungen oder der Übernahme von Elternfunktionen und

■ immer ein offenes Ohr für ihr Kind haben und Anteil an seiner schulischen Entwicklung nehmen.

Das Interesse der Eltern an schulischen Aktivitäten, an den Leistungen ihres Kindes und der Arbeit der Lehrkräfte sowie eine verantwortungsvolle Wahrnehmung der elterlichen Pflichten, unterstützt alle Beteiligten, allen voran die eigenen Kinder.

1.1.2 Dürfen Eltern Einsicht ins Klassenbuch nehmen?

Hierfür gibt es keine expliziten Regelungen. Grundsätzlich ist das Klassenbuch eine Dokumentation über den Unterricht. Eltern, Elternvertreterinnen und Elternvertreter haben kein Recht auf

Einsicht. Dort werden personenbezogene Daten zu Schülerinnen und Schülern festgehalten (z. B. Unterrichtsversäumnisse, Ordnungsmaßnahmen), die dem Datenschutz unterliegen.

1.1.3 Darf Kopiergeld erhoben werden?

Hierüber gibt folgender Link Auskunft:

.....> <http://lmf-online.rlp.de/kompodium-fuer-schulen-und-schultraeger/lernmittel-medien-fuer-den-unterricht/kopien-statt-schulbuecher.html>

1.1.4 Wie ist die Schülerbeförderung in Rheinland-Pfalz geregelt?

Rechtliche Voraussetzungen

In Rheinland-Pfalz sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Schülerbeförderung in § 69 Schulgesetz geregelt. Danach obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grund- und Förderschulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform sowie der Sekundarstufe I der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Jahren erworben wird, der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach 13 Jahren erworben wird, und Integrierten Gesamtschulen.

Der Schulweg ist nicht zumutbar, wenn er besonders gefährlich ist oder der Weg zwischen Wohnung und Grundschule länger als zwei, zwischen Wohnung und den übrigen Schulen länger als vier Kilometer ist.

Die Aufgabe wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht bestehen, sollen Schulbusse eingesetzt werden.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen und der Berufsoberschulen ist die Fahrtkostenübernahme vom Einkommen der Eltern abhängig. Es soll ein angemessener Eigenanteil erhoben werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen I und II gelten die für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus getroffenen Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schülerbeförderung bis zu der Schule gewährleistet wird, in deren Schulbezirk sie wohnen. Schulbusse müssen aber - abweichend von § 69 Abs. 4 Satz 2 SchulG - nicht eingesetzt werden.

Der Fahrplan und die Linienführung im Rahmen der Schülerbeförderung soll den Schulelternbeiräten und den Schulleitungen im Vorfeld zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Was können Eltern tun, wenn es Probleme bei der Schülerbeförderung gibt?

Da die Zuständigkeit für die Schülerbeförderung bei den Kommunen und den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt, sind diese die ersten Ansprechpartner, wenn es Probleme bei der Schülerbeförderung gibt. Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Schulamt.

Da die Probleme mit der Schülerbeförderung oft viele Eltern betreffen, kann es nützlich sein, wenn sich z. B. ein Mitglied des Schulelternbeirats bereit erklärt, bei den Fragestellungen zu vermitteln. Ist erst mal eine Vertrauensbasis zwischen diesem Schulelternbeiratsmitglied und dem Träger der Schülerbeförderung geschaffen, lassen sich mögliche Konflikte effektiver lösen und leichter Verbesserungen erreichen.

Wenn in Fragen der Schülerbeförderung trotz aller Bemühungen kein Konsens gefunden werden kann, ist auch der Landesbetrieb Mobilität gerne bereit, vermittelnd tätig zu werden. Ansprechpartner sind:

Für den Bereich Koblenz:

Herr Oster:
Tel.: 0261/3029-1471
E-Mail: Hermann-Josef.Oster(at)lbm.rlp.de

Für den Bereich Rheinhessen-Pfalz:

Herr Schaaf:
Tel.: 06232/626-1138
E-Mail: Martin.Schaaf(at)lbm.rlp.de

Herr Johann:
Tel.: 06232/626-1132
E-Mail: Christian.Johann(at)lbm.rlp.de

Für den Bereich Trier:

Herr Eberhard:
Tel.: 0651/9797-714
E-Mail: Helmut.Eberhard(at)lbm.rlp.de

Herr Ludwig:
Tel.: 0651/9796-715
E-Mail: Kurt.Ludwig(at)lbm.rlp.de

1.1.5 Wie ist die Lernmittelfreiheit in Rheinland-Pfalz geregelt?

Die Anschaffung von Lernmitteln kann unter Umständen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen, vor allem für Familien mit mehreren Kindern.

Um die Eltern der rheinland-pfälzischen Schülerinnen und Schüler zu entlasten, hat die Landesregierung seit dem Schuljahr 2010/2011 ein Lernmittel-Ausleihsystem eingeführt. Das bisherige Gutscheinsystem wurde schrittweise durch die Schulbuchausleihe abgelöst.

Dies führt dazu, dass nun grundsätzlich alle Eltern von Schülerinnen und Schülern der allgemeinbildenden Schulen die Möglichkeit haben, Lernmittel auszuleihen, anstatt sie zu kaufen. Darüber hinaus können auch die Eltern der Schülerinnen und Schülern an Beruflichen Gymnasien, Fachoberschulen an der Realschule plus, Berufsfachschulen I und II, dreijährigen Berufsfachschulen, höheren Berufsfachschulen sowie der Berufsoberschule I und II von den Vorteilen der Schulbuchausleihe profitieren. An Förderschulen und im Berufsvorbereitungsjahr bestehen besondere Verfahren.

Das System der Schulbuchausleihe in Rheinland-Pfalz untergliedert sich in die Lernmittelfreiheit

(unentgeltliche Ausleihe) und die Ausleihe gegen Gebühr (entgeltliche Ausleihe).

Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler, deren Einkommen die gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreitet, erhalten auf Antrag Schulbücher und ergänzende Druckschriften (z. B. Arbeitshefte) kostenfrei. Arbeitshefte, in die Schülerinnen und Schüler schreiben, müssen nicht zurückgegeben werden. Schulbücher, die vor Einführung der Schulbuchausleihe selbst gekauft wurden, gehören nicht zum Ausleihpaket. Alle sonstigen Unterrichtsmaterialien – wie Lektüren, Formelsammlungen, Taschenrechner oder Schreib- und Zeichenutensilien – müssen auf eigene Kosten angeschafft werden und können nicht ausgeliehen werden.

Übersteigt das Einkommen die gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen, können Schulbücher, die bis zu drei Schuljahre von einer Schülerin bzw. einem Schüler genutzt werden, gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. Die Höhe der Ausleihgebühren ist von den ausgeliehenen Schulbüchern abhängig. Für ein einjährig verwendetes Schulbuch wird eine Gebühr von einem Drittel des Ladenpreises erhoben. Für ein zwei- oder dreijährig

verwendetes Schulbuch fällt eine Gebühr von einem Sechstel des Ladenpreises pro Schuljahr an.

Hinweis auf weitere Informationen

Bei der Schule sind die Antragsunterlagen auf Gewährung von Lernmittelfreiheit in Papierform erhältlich. Zusätzlich können diese Unterlagen im Internet unter www.LMF-online.rlp.de aufgerufen und ausgedruckt werden. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist an den für Ihre Schule zuständigen Schulträger zu richten. Abgabefrist für den Antrag auf Gewährung von Lernmittelfreiheit ist jeweils der 15. März für das folgende Schuljahr.

Für die Anmeldung zur Ausleihe gegen Gebühr ist kein schriftlicher Antrag erforderlich. Eine Anmeldung findet grundsätzlich über die Internetplattform www.LMF-online.rlp.de statt. Falls Eltern keinen Internetzugang haben, können Sie sich an

den für Ihre Schule zuständigen Schulträger wenden. Die Schulträger halten zur Unterstützung der Eltern bei der Anmeldung sog. „Servicestellen“ bereit. Die Frist für die Anmeldung zur Ausleihe gegen Gebühr ändert sich von Jahr zu Jahr und ist abhängig vom Termin der Sommerferien. Die aktuellen Fristen sind jeweils im Internet unter www.LMF-online.rlp.de einsehbar. Hier finden Sie auch weitere nützliche Informationen zur Schulbuchausleihe in Rheinland-Pfalz.

Kontakt

Wenden Sie sich bitte mit allen Fragen, die Sie im Zusammenhang mit der Lernmittelfreiheit oder der Schulbuchausleihe gegen Gebühr haben, an den zuständigen Schulträger (i. d. R. Verbandsgemeinde-, Stadt-, Kreisverwaltung oder privater Schulträger). Wer dies im Einzelfall ist, können Sie im Schulsekretariat Ihrer Schule erfragen.

1.2 FAQ Kommunikation

1.2.1 Wie können Eltern untereinander in Kontakt treten?	63
1.2.2 Wie ist der Umgang mit Kontaktdaten von Eltern und Elternvertreterinnen und Elternvertretern geregelt? Was darf auf der Homepage veröffentlicht werden?	64
1.2.3 Was ist das Elterninformationsportal (EIP)?	65

1.2.1 Wie können Eltern untereinander in Kontakt treten?

Um intern miteinander in Kontakt zu treten, ist es sinnvoll, einen E-Mail-Verteiler anzulegen. Es ist die einfachste Möglichkeit, Informationen schnell zu verteilen.

Am Wahlabend beispielsweise tragen sich die Eltern freiwillig in eine Liste ein, in die Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse sowie Name und Klasse des Kindes aufgenommen werden. Diese Liste kann dann an die Eltern der Klasse verteilt werden. Wollen die Eltern ihre Daten nicht in der

Klasse offenlegen, können sie diese für eine zeitsparende Kommunikation an die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher weitergeben. Mit dieser Mailingliste können Informationen, die die Schule betreffen, von den Elternvertreterinnen oder Elternvertretern an die Klasseneltern verteilt werden.

Die Sprecherin oder der Sprecher des Schulelternbeirats kann mit den Mailadressen der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher

ähnlich verfahren. So können Informationen aus dem Schulelternbeirat kostengünstig und schnell über die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher an die anderen Eltern der Schule verteilt werden.

Die Elternvertreter sollten sich jedoch bewusst sein, dass es verschiedene Grundsätze gibt, die beim Umgang mit Mails in diesem Zusammenhang unbedingt eingehalten werden sollen:

- Der benutzte Verteiler sollte immer so verschickt werden, dass die Mailadressen der Empfängerinnen und Empfänger für den Adressatenkreis nicht sichtbar sind (Blindverteiler).
- Informationen sollen kurz, präzise und für die jeweilige Zielgruppe interessant sein.

- Die Anzahl der Mails soll sich in Grenzen halten, um die Geduld der Empfängerinnen und Empfänger nicht zu strapazieren.
- Die Mails sollen höflich und sachlich formuliert sein.

Eltern, die keine E-Mail-Adresse haben oder nicht per E-Mail erreicht werden wollen, können eine Fax-Nummer angeben oder erhalten die Informationen per Brief über das eigene Kind. Je nach Art der Information ist es sinnvoll, die Briefe in verschlossenen Umschlägen zu verschicken. Die Eltern haben das Recht, diesen Weg für schulbezogene Themen zu nutzen.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 kann für die Kontaktaufnahme der SEB-Sprecherinnen und -Sprecher mit ihren Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern auch das Elterninformationsportal genutzt werden.

1.2.2 Wie ist der Umgang mit Kontaktdaten von Eltern und Elternvertreterinnen und Elternvertretern geregelt? Was darf auf der Homepage veröffentlicht werden?

Datenschutz in der Schule ist ein wichtiges Thema. § 67 Schulgesetz und § 89 ÜSchO setzen den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten, auch den Daten der Eltern.

Bei der Aufnahme des Kindes in die Schule werden neben den Daten des Kindes auch Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern erhoben. Die Eltern sind zur Angabe dieser Daten verpflichtet. Diese Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule auch verarbeitet werden. Hierunter ist zu verstehen, dass diese Daten auch innerhalb der Schule übermittelt werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die zu übermittelnden Daten für die Empfängerseite erforderlich sind.

Die Frage, ob und welche personenbezogenen Daten auf der Homepage einer Schule veröffentlicht werden dürfen, ist eindeutig zu beantworten. Vor der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet durch eine Schule ist grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen einzuholen. Das gebietet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Dieses Recht ist jedoch dann eingeschränkt, wenn der Betroffene ein Amt ausübt und in dieser Funktion die Schule auch nach außen vertritt. Über die Veröffentlichung von Daten, die ihn in dieser Funktion beschreiben, kann er nicht selbst bestimmen und hat daher grundsätzlich eine Veröffentlichung von Name, Funktion und Erreichbarkeit hinzunehmen.

Auch bei Elternvertreterinnen und Elternvertretern gilt die sog. „Amtsträgertheorie“. Dies trifft auf Mitglieder des Schulelternbeirats und des Schulausschusses zu, nicht aber auf Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher, die die Schule nicht nach außen vertreten. Ebenso ist ein

stellvertretendes Mitglied des Schulelternbeirates nicht als ein solcher Funktionsträger zu bewerten.

Für alle übrigen Daten gilt der Einwilligungsvorbehalt.

1.2.3 Was ist das Elterninformationsportal (EIP)?

Die rheinland-pfälzische Schuldatenbank EDISON wurde zum Schuljahr 2012/2013 um ein Elterninformationsportal erweitert. Ziel des Elterninformationsportals ist die Optimierung der Kommunikation zwischen den Gremien der Elternvertretung des Landes.

Die Schulen erfassen die gewählten Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Mitglieder des SEB. Die betreffenden Personen erhalten durch das Abspeichern des jeweiligen Datensatzes eine automatisch erzeugte E-Mail mit den Zugangsdaten.

Für die Anlage der Datensätze, die Generierung der Zugangsdaten und das Löschen ist ausschließlich die Schule zuständig, die das Kind der Elternvertreterin oder des Elternvertreters besucht.

Die Kennzeichnung als Mitglied des Regionalelternbeirates kann nur von der ADD, als Mitglied des Landeselternbeirates nur von der LEB-Geschäftsstelle vorgenommen werden. Das Löschen dieser Personen ist der Schule erst dann möglich, wenn die Merkmale auf Bezirks- oder Landesebene wieder entfernt sind.

Auf der Ebene der REB und des LEB können in einem geschützten Bereich Dokumente von der REB-Sprecherin oder dem REB-Sprecher und von der LEB-Sprecherin oder dem LEB-Sprecher für die Elternschaft abgelegt werden.

Auf den jeweiligen Ebenen können die gewählten Sprecherinnen und Sprecher E-Mails an ausgewählte Elternvertreterinnen und -vertreter versenden. Eine Filterfunktion lässt eine bestimmte Auswahl zu (z. B. nach Schulart, Landkreis).

Die unterschiedlichen Berechtigungen werden von der Datenbank gesteuert.

Die Amtszeiträume der Elternvertreterinnen und -vertreter werden von der Datenbank dokumentiert.

➔ <http://egs.bildung-rp.de/schuldaten/elterninformationsportal.html>

1.3 FAQ Elternvertretungen

1.3.1 Wann können Elternvertreterinnen und Elternvertreter an Lehrerkonferenzen teilnehmen?	66
1.3.2 Können Elternvertreterinnen und Elternvertreter an Dienstbesprechungen teilnehmen?	68
1.3.3 Welche Themen können in einer Klassenelternversammlung angesprochen werden?	68
1.3.4 Wer zählt zu „sonstigem pädagogischen Personal“ und ist dieses in der Schule wahlberechtigt? . .	69
1.3.5 Wie viele Personen aus dem SEB sollen im Schulbuchausschuss vertreten sein? Ist das abhängig von der Schulgröße?	70
1.3.6 Wann endet die Amtszeit eines SEB-Sprechers, wenn sein Kind Abitur gemacht hat?	70
1.3.7 Was darf ein SEB in seiner Geschäftsordnung regeln?	70
1.3.8 Wie wird verfahren, wenn Punkte im Protokoll einer SEB-Sitzung strittig sind?	70

1.3.1 Wann können Elternvertreterinnen und Elternvertreter an Lehrerkonferenzen teilnehmen?

Das Schulgesetz definiert verschiedene Arten von Konferenzen, an denen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulausschuss teilnehmen können. Das sind:

- Die Gesamtkonferenz (§ 28 SchulG), an der alle Lehrkräfte einer Schule verpflichtend teilnehmen. Sie gestaltet und koordiniert die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie die schulische Qualitätsentwicklung.
- Die Teilkonferenzen (§ 29 SchulG), zu denen die
 - Klassenkonferenzen (alle Lehrkräfte einer Klasse),
 - die Stufenkonferenzen (alle Lehrkräfte, die in den Klassen oder Kursen der betroffenen Stufen unterrichten) und
 - die Fachkonferenzen (alle Lehrkräfte eines bestimmten Faches oder verwandter Fächer) zählen.

Stufenkonferenzen sind für Klassenstufen einzurichten, wenn keine Klassen gebildet werden (z. B.

bei der gymnasialen Oberstufe). Näheres regelt die Konferenzordnung.

Das Schulgesetz erlaubt allen Mitgliedern des Schulausschusses die Teilnahme an allen Konferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen. In Gesamtkonferenzen steht den Schulausschussmitgliedern auch Stimmrecht zu. In anderen Konferenzen nehmen die Schulausschussmitglieder mit beratender Stimme teil. Die Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für die Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlungen, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen“ erlaubt darüber hinaus die Teilnahme von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern an Klassen-, Kurs- und Stufenkonferenzen.

Für die Teilnahme an Gesamtkonferenzen kann der Schulelternbeirat zusätzlich ein bis vier weitere Elternvertreterinnen und Elternvertreter – je nach Anzahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulausschuss – aus der Mitte der Eltern wählen. Wird die Gesamtkonferenz vom

Schulelternbeirat einberufen (§ 27 Abs. 7 Schulgesetz) erhöht sich die Anzahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter nochmals um ein bis vier Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Gleiches gilt für die Klassenkonferenzen, wenn diese von der Klassenelternversammlung einberufen wird. In beiden Fällen können Gesamtkonferenz und Schulelternbeirat über diese Regelungen hinaus Regelungen zur Teilnahme weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vereinbaren.

Konferenzen finden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt. Trotzdem ist die Teilnahme für berufstätige Eltern oft nicht einfach. Da die Teilnahme an Konferenzen aber ein wichtiges Recht für die Eltern ist, sollte schon bei den Wahlen zum Schulausschuss darauf geachtet werden, dass die Mitglieder über ausreichende zeitliche Ressourcen verfügen, damit dieses Recht nicht leer läuft.

Die Teilnahme der Eltern ist wichtig, um frühzeitig in Entscheidungsprozesse eingebunden zu sein und die Elternperspektive in die Diskussion innerhalb des Kollegiums und der Fachkonferenzen einbringen zu können. Zusätzlich erfahren Eltern an Konferenzen, mit welchen Unterrichts- und Erziehungsthemen sowie Qualitätsentwicklungsmaßnahmen Lehrkräfte aktuell befasst sind.

Nachfolgend werden noch ein paar Vorschläge und Hinweise gegeben, unter welchen Voraussetzungen eine Konferenz einberufen werden könnte oder wie man an einer Konferenz teilnehmen sollte:

Vorschlag für die Einberufung einer Klassenkonferenz

Ein Grund für die Einberufung einer Klassenkonferenz kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn das Lernklima einer Klasse so nachhaltig gestört ist, dass es der Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler nicht mehr möglich ist, dem Unterricht zu folgen und dies absehbar negative Auswirkungen auf deren Lernerfolg haben kann. Im konkreten Beispiel bespricht die Klassenelternversammlung die Situation der Klasse, beschließt, dass ein An-

trag auf Einberufung einer Klassenkonferenz gestellt wird und berät mit ihren Vertreterinnen und Vertretern die Vorgehensweise und die Argumente für die Konferenz. Mit dem Antrag soll eine aussagekräftige Tagesordnung vorgelegt werden.

Vor dem Beschluss der Klassenelternversammlung über die Einberufung einer Klassenkonferenz sollten jedoch erst andere Möglichkeit geprüft und genutzt werden. Ein Gespräch mit der Klassenleitung ist in jedem Fall ratsam.

In der überwiegenden Mehrzahl solcher Fälle wird die Schule von sich aus die notwendigen Schritte ergreifen, z. B. eine abgestimmte Vorgehens- und Verhaltensweise aller Lehrkräfte im Unterricht. Eine weitere sinnvolle Maßnahme könnte dann die Einberufung einer Klassenelternversammlung sein, um dieses schulische Verfahren mit den Eltern der Klasse zu koordinieren und eventuell weitere Maßnahmen festzulegen.

Vorschlag, wie sich Eltern auf die Gesamtkonferenz vorbereiten können

Die Gesamtkonferenz bietet die Gelegenheit, die Angelegenheiten der Eltern allen Lehrkräften vorzutragen und über die Aktivitäten der Eltern zu berichten. Dazu eignet sich ein Tagesordnungspunkt, der gleich zu Beginn der Konferenz aufgerufen werden kann. Ein kurzer Bericht über durchgeführte und geplante Vorhaben der Eltern bietet die Chance, gemeinsam über verschiedene Themen ins Gespräch zu kommen.

Vorschlag, wie man sich verhält, wenn man als Schulausschussmitglied keine Einladung zu einer Fachkonferenz erhält

Werden die Mitglieder des Schulausschusses beispielsweise nicht zu Fachkonferenzen eingeladen, ist es ratsam, hierüber mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu sprechen. Wenn die Ansprüche der Elternvertreterinnen und Elternvertreter geklärt sind, kann die Sprecherin oder der Sprecher

des SEB in einem Brief an die Konferenzvorsitzenden das Interesse der Eltern an der Teilnahme bekunden und um die rechtzeitige Einladung zur nächsten Fachkonferenz bitten. Eine Kopie des

Schreibens sollte an die Schulleitung gehen, um der Bitte Nachdruck zu verleihen. Führt auch das nicht zum gewünschten Ergebnis, können sich die Eltern an die Schulbehörde wenden.

1.3.2 Können Elternvertreterinnen und Elternvertreter an Dienstbesprechungen teilnehmen?

Nein. Dienstbesprechungen haben einen internen Charakter und sind den Lehrkräften vorbehalten. Allerdings sollen sie nicht dazu benutzt werden, die Mitwirkung der Eltern an Konferenzen zu unterlaufen. Das Teilnahmerecht der Elternvertreterinnen und Elternvertreter an Konferenzen soll sicherstellen, dass ein konstruktiver Austausch zwischen den Gruppen stattfindet. In Dienstbesprechungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Sofern Sie den Eindruck haben, an Ihrer Schule würden Dienstbesprechungen anstelle von Konferenzen einberufen, um die Teilnahme von Elternvertreterinnen und Elternvertretern zu verhindern, sollten Sie die Schulleitung unmittelbar hierauf ansprechen. Sollte es zu keiner Einsicht kommen, wenden Sie sich mit dieser Frage an die Schulaufsicht.

1.3.3 Welche Themen können in einer Klassenelternversammlung angesprochen werden?

Hierfür gibt es keine numerische Aufzählung. Grundsätzlich kann auf einer Klassenelternversammlung alles thematisiert werden, was für die Klasse von Bedeutung ist. Nachfolgend finden Sie eine Vielzahl von Themen, die relevant sein könnten:

- Wie lernen Kinder „spielend“? – Methoden und Lerntechniken, die auch zu Hause motivieren.
- Informationen zu ADHS und Hochbegabung.

Themenvorschläge für die Sekundarstufen:

Themenvorschläge für die Primarstufe/Orientierungsstufe:

- Wie können Eltern Hausaufgaben sinnvoll unterstützen?
- Medienkompetenz: „Wieviel Fernsehen, PC, Playstation, Internet, Handy ist gut für Kinder?“
- Gewaltprävention: „Befriedung auf dem Schulhof“ – Streitschlichtung, Bewegungsspiele, Schulhofgestaltung etc.
- Gesunde Kinder lernen besser! Ein fitter Kopf braucht gesunde Nahrung, Bewegung, Schlaf.
- Umgang mit schlechten Noten
- Fernsehkonsum, Taschengeld
- Umgang mit neuen Medien: Soziale Netzwerke, Handy, Internet, Cybermobbing
- Gesprächskultur, Umgang mit Konflikten
- Prävention, legale und illegale Drogen
- Pubertät, Freundschaft, erste Liebe
- Berufs- und Studienorientierung, Info-Möglichkeiten und Bewerbung
- Schulversagen
- Schullaufbahn, Fächerwahl
- „Hilfe, sie werden so schnell erwachsen, wie gehen wird damit um?“

Weitere Themen

- Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht
- Arbeitsplan der Klasse
- Berufswahl – Berufsberatung
- Betriebspraktikum
- Bevorstehender Lehrerwechsel
- Bildungsstandards/Bildungsziele der einzelnen Fächer
- Differenzierung/Leistungskurse
- Disziplinschwierigkeiten
- Einführung einer neuen Fremdsprache
- Einführung neuer Schulbücher
- Elternmitwirkung/Elternarbeit
- Elternsprechstunden/Elternsprechtage/Elternfortbildung
- Entwicklungsphasen und ihre speziellen Themenbereiche
- Fachlehrkräfte berichten über Inhalte ihres Unterrichts
- Ferienarbeit von Schülerinnen und Schülern
- Fördermaßnahmen
- Förderverein
- Gesundheitserziehung/Ernährung/Umweltschutz
- Gewicht von Schulranzen
- Hausaufgaben
- Information über die Schule
- Information über Schulversuche
- Jugendschutz
- Klassenarbeiten, Tests
- Klassenfeste – Mitarbeit der Eltern
- Lehrerversorgung der Klasse/Schule
- Lehrpläne/Richtlinien
- Neue Medien (Fernsehen, PC, Handy, Internet)
- Notengebung/Versetzung/Nachprüfung/Zeugnisse
- Ordnungsmaßnahmen
- Plötzliches Schulversagen
- Probleme mit einzelnen Lehrkräften
- Projekte
- Rauchen und Alkohol
- Sammlungen in der Schule
- Schüleraustausch/Schulpartnerschaften
- Schülerbeförderung
- Schulgebäude/Schulgelände
- Schulkiosk-Angebote
- Sexualerziehung
- Tag der offenen Tür
- Taschengeld
- Teilung bzw. Aufteilung od. Zusammenlegung von Klassen
- Umwelterziehung
- Unfallschutz/Unfallverhütung
- Unterrichtsteilnahme von Eltern
- Wandertage/Unterrichtsgänge/Klassenfahrten
- Wettkämpfe und Wettbewerbe in der Schule

1.3.4 Wer zählt zu „sonstigem pädagogischen Personal“ und ist dieses in der Schule wahlberechtigt?

Nach § 2 Abs. 2 der Schulwahlordnung sind Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und sonstiges Personal an den Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar für Elternvertretungen. Unter das „sonstige pädagogische Personal“ fallen auch z. B. Honorarkräfte an Ganztagschulen oder Kräfte

des Personalmanagements im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES). Da für diesen Personenkreis dieselbe Interessenkollision besteht wie für Lehrkräfte, dürfen sie sich an den Schulen, an denen sie tätig sind, nicht in die Gremien der Elternvertretung wählen lassen.

1.3.5 Wie viele Personen aus dem SEB sollen im Schulbuchausschuss vertreten sein? Ist das abhängig von der Schulgröße?

Die Rechtsgrundlage für die Besetzung des Schulbuchausschusses ist § 96 Abs. 4 SchulG und die Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln (Nr. 6). Dort ist festgelegt:

„Die Schulbuchausschüsse der einzelnen Schulen bestehen aus je drei Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler,

an Grundschulen aus je drei Vertretern der Lehrkräfte und der Eltern sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Vorsitzenden der betroffenen Fachkonferenzen nehmen mit beratender Stimme teil.“

Die Anzahl der Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulbuchausschuss sind demzufolge nicht von der Schulgröße abhängig.

1.3.6 Wann endet die Amtszeit eines SEB-Sprechers, wenn sein Kind Abitur gemacht hat?

Die Amtszeit endet mit der Zeugnisübergabe, da das Schulverhältnis beendet ist (§ 19 Abs. 1, Satz 1 SchulWO).

1.3.7 Was darf ein SEB in seiner Geschäftsordnung regeln?

Schulelternbeiräte dürfen sich durchaus eine sogenannte Geschäftsordnung geben, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Allerdings darf diese Geschäftsordnung nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Z. B. darf eine Geschäftsordnung keinen Passus enthalten, dass gewählte Vertreterinnen und Vertreter nicht zu Sitzungen eingeladen werden, wenn SEB-Mitglieder verhindert sind.

Die Teilnahme an Sitzungen ist in der Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für die Durchführung von Sitzungen der Klassenelternversammlungen, des Schulelternbeirats und des Schulausschusses sowie die Teilnahme an Konferenzen“ geregelt. Nach Nr. 5.3. nimmt für ein verhindertes Mitglied des Schulelternbeirats dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter an der Sitzung teil. Das verhinderte Mitglied ist verpflichtet, rechtzeitig die Vertreterin oder den Vertreter sowie die SEB-Sprecherin oder den SEB-Sprecher zu informieren.

1.3.8 Wie wird verfahren, wenn Punkte im Protokoll einer SEB-Sitzung strittig sind?

Protokolle gelten erst dann als genehmigt, wenn über deren Inhalt abgestimmt wurde und die

Mehrheit der Anwesenden in der SEB-Sitzung das Protokoll annimmt. Eine Schriftführerin oder ein

Schriftführer erstellt das Protokoll, das bei der nächsten SEB-Sitzung den anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zur Abstimmung vorgelegt wird. Dies geschieht im regelmäßig wiederkehrenden TOP „Genehmigung der

Tagesordnung“. Sollte es Widerspruch zu einem oder mehreren Punkten geben, wird der Widerspruch ins Protokoll aufgenommen und erneut darüber abgestimmt, so lange, bis ein Mehrheitsbeschluss zustande kommt.

TEIL 2

FAQ UND MUSTER

2. MUSTER

Anwendungshinweis:

Falls Sie die Muster zum Weiterverarbeiten verwenden wollen, klicken Sie auf den Download-Button am Ende jedes Musters. Hier steht Ihnen eine überarbeitbare Word-Version zur Verfügung.

2.1 Muster für eine Satzung eines Fördervereins	73
2.2 Muster für eine Einladung zum Klassenelternabend (A)	78
2.3 Muster für eine Einladung zum Klassenelternabend (B)	79
2.4 Muster für eine Einladung zur Schulelternbeiratssitzung	80
2.5 Muster für eine Anwesenheitsliste bei einer Klassenelternversammlung.....	81
2.6 Muster für eine Anwesenheitsliste bei einer Schulelternbeiratssitzung	82
2.7 Muster für eine Einladung zum Stammtisch	83
2.8 Muster für ein Protokoll einer Schulelternbeiratssitzung	84

MUSTER FÜR EINE SATZUNG EINES FÖRDERVEREINS

Die in normaler Schrift gesetzten Bestandteile sind dringend zu empfehlen, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Bestandteile, bei denen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, sind kursiv gedruckt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen....

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der
Schule in

(2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

z. B. Förderung sozialer Fähigkeiten, Förderung der Berufsorientierung, etc.

(3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

z. B. Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen etc.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters
Ggf. Einschränkung des Stimmrechts bei Minderjährigen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, *Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste* und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur *zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Alternativ: Andere Kündigungsfristen.*
- (5) *Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.*

Oder: Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

- (6) *Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Alternativ: Regelung weglassen oder modifizieren.*

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus *dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und dem Kassenwart. Alternativ: andere Zusammensetzungen des Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.*

Oder: Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

Oder: Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als die Zustimmung des erweiterten Vorstands eingeholt werden muss.

Oder: Der Vorstand ist im Rahmen des von der Mitgliederversammlung aufgestellten Haushaltsplans voll vertretungsberechtigt.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem vertretungsberechtigten Vorstand,
 - und bis zu Beisitzern/Beiräten.

Der Schulleiter/die Schulleiterin der Schule ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. *Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.* Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand *einmal jährlich* unter Einhaltung einer Einladungsfrist von *zwei Wochen* schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens *10 %* der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegungen zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde am in von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

(Vor- / Nachname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)

.....

MUSTER FÜR EINE EINLADUNG ZUM KLASSENELTERNABEND

Name (KES)
Telefon:
E-Mail:

Name (stellv. KES)
Telefon
E-Mail:

An die Eltern
der Klasse
Schule

Ort, Datum

Einladung zur Klassenelternversammlung der Klasse XX

Liebe Eltern, liebe Gäste,

in Absprache mit Frau/Herrn (Name der Klassenlehrerin, des Klassenlehrers) laden wir Sie herzlich zu unserer Klassenelternversammlung ein:

Datum, Beginn, geplantes Ende, Raum

Tagesordnung:

Wir wollen gemeinsam Ideen zu folgenden Punkten sammeln und entscheiden, was wir davon angehen können:

- **Wie können wir unsere Kinder zu Hause noch besser unterstützen?**
- **Wie können wir Ihre schulische Entwicklung fördern helfen?**
- **Bitte überlegen Sie, was Sie zu gemeinsamen Veranstaltungen einbringen können?** (z. B.: Kontakte für preiswerten Einkauf von Material, Zeit zum Basteln, für die Deko unseres Klassenraums und des Schulgebäudes, spezielle Kenntnisse im Umgang mit PC, Handy, Sozialen Netzwerken etc., zum Besuch des Elterncafés ...)
- **Sonstiges**

Mailen Sie uns Ihre Ideen. Viele kluge Köpfe erreichen mehr als wenige!

Bitte geben Sie Ihre Rückmeldung bis spätestens (Datum) XX.XX.XX über Ihr Kind an meine/n Tochter/Sohn XXX zurück oder schicken Sie uns eine E-Mail. Wir freuen uns auch über Ihre Themenvorschläge für TOP 4 und/oder Fragen, die Sie klären wollen.

Für Getränke sorgt an diesem Abend.... Wir bedanken uns dafür ganz herzlich!
Wir freuen uns auf den Elternabend und Ihre rege Teilnahme.
Mit freundlichen Grüßen

Klassenelternsprecher/in

stellv. Klassenelternsprecher/in

MUSTER FÜR EINE EINLADUNG ZUM KLASSENELTERNABEND

Name (KES)
Telefon:
E-Mail:

Name (stellv. KES)
Telefon
E-Mail:

An die Eltern
der Klasse
Schule

Ort, Datum

Einladung zur Klassenelternversammlung der Klasse XX

Liebe Eltern, liebe Gäste,

in Absprache mit Frau/Herrn (Name der Klassenlehrerin, des Klassenlehrers) laden wir Sie herzlich zu unserer Klassenelternversammlung ein:

Datum, Beginn, geplantes Ende, Raum

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Organisatorisches, Formalien
2. Vorstellung der neuen Lehrerinnen und Lehrer
3. Projekt für das kommende Schulfest
4. Sonstiges

Bitte geben Sie Ihre Rückmeldung bis spätestens (Datum) XX.XX.XX über Ihr Kind an meine/n Tochter/Sohn XXX zurück oder schicken Sie uns eine E-Mail. Wir freuen uns auch über Ihre Themenvorschläge für TOP 4 und/oder Fragen, die Sie klären wollen. Für Getränke sorgt an diesem Abend Wir bedanken uns dafür ganz herzlich!
Mit freundlichen Grüßen

Klassenelternsprecher/-in

stellv. Klassenelternsprecher/-in

..... ✂

Zum Elternabend der Klasse , am

- ☐ komme ich mit _____ Personen.
☐ komme ich leider nicht.
☐ Ich freue mich über ein Protokoll.

Name, Vorname

E-Mail

Unterschrift

Zum Download 

MUSTER FÜR EINE EINLADUNG ZUR SCHULELTERNBEIRATSSITZUNG

Schulelternbeirat (oder Name der SEB-Sprecherin/des SEB-Sprechers)
Name der Schule

An die
Mitglieder des Schulelternbeirats
Name der Schule
Straße
Ort

Ort, Datum

(per E-Mail an SEB-Verteiler und Schulleitung sowie an mögliche Gäste)

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lade Sie herzlich ein zu unserer nächsten Sitzung:

am: Wochentag, Datum

um: ... Uhr

Ort: Raum Nr. XX

Tagesordnung der XX. Sitzung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung der Tagesordnung, Abfrage nach sonstigen Tagesordnungspunkten
3. Verabschiedung des Protokolls
4. Bericht der Schulleitung:
 - Bericht aus der Gesamtkonferenz
 - Planung des Schuljahres
5. Planung der Wahlabende/Einsatz des SEB
 - Wahl in den neuen 5. Klassen
 - Wahlabende in Klassen 7/9/11
6. Sonstiges

Protokollführung: Name

Ich hoffe, recht viele von Ihnen begrüßen zu können und freue mich auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.) Name der SEB-Sprecherin/des SEB-Sprechers

MUSTER FÜR EINE ANWESENHEITSLISTE BEI EINER KLASSENELTERNVERSAMMLUNG

Anwesenheitsliste vom
Klassenelternversammlung der Klasse XX

Anwesenheit:

Nr.	Name	Unterschrift	E-Mail
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			

Zum Download 

MUSTER FÜR EINE ANWESENHEITSLISTE BEI EINER SCHULELTERNBEIRATSSITZUNG

Anwesenheitsliste

XX. SEB-Sitzung vom *Datum*

Anwesenheit:

Nr.	Mitglied des Schulelternbeirats, Name	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		

Schulleitung, Name	Unterschrift

Gäste, Name	Unterschrift

Zum Download 

MUSTER FÜR EINE EINLADUNG ZUM STAMMTISCH

Name (Klassenelternsprecher/in)
Telefon:
E-Mail:

Name (Stellvertreter/in)
Telefon:
E-Mail:

An die Eltern
der Klasse
Schule

Ort, Datum

Einladung zum Elternstammtisch der Klasse XX

Liebe Eltern,
wir laden Sie ganz herzlich zum Elternstammtisch unserer Klasse ein:

am: Datum
um: Uhrzeit
im: Ort mit Adresse, Telefonnummer

Wir Eltern wünschen eine Möglichkeit, uns zu treffen um über Themen zu sprechen, die uns bewegen – auch außerhalb der Schule. Nutzen Sie die Gelegenheit in entspannter Atmosphäre und in netter Gesellschaft die Eltern der Freunde Ihrer Kinder besser kennenzulernen und engere Kontakte zu knüpfen.

Bitte helfen Sie uns bei der Organisation und geben Sie die Rücklaufzettel bis spätestens (Datum) über Ihr Kind an meine/n Tochter/Sohn zurück oder schicken Sie eine E-Mail an eine der oben angegebenen E-Mail Adressen. Sollten Sie kurzfristig verhindert sein, geben Sie uns bitte Bescheid. Vielen Dank.

Wir freuen uns, recht viele von Ihnen begrüßen zu dürfen und hoffen auf einen gemütlichen Abend.

Mit freundlichen Grüßen

Klassenelternvertreter/-in

stellv. Klassenelternvertreter/-in

..... ✂

Zum Elternstammtisch der Klasse, am Datum

komme ich mit _____ Personen/ komme ich nicht. (Zutreffendes bitte unterstreichen)

Name

Unterschrift

MUSTER FÜR EIN PROTOKOLL EINER SCHULELTERNBEIRATSSITZUNG

Protokoll der XX. Sitzung des Schulelternbeirats

(Datum, Uhrzeit von ... bis)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer siehe angehängte Anwesenheitsliste.

Top	Was	Informationen / Ziel / Beschluss
1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit	• Beschlussfähigkeit wurde festgestellt. • Anwesenheitsliste siehe Anhang
2	Vorstellung der Tagesordnung, Abfrage nach sonstigen Tagesordnungspunkten	Neue Tagesordnungspunkte: • Rückmeldung aus der Schulträgerausschusssitzung • Busproblematik vor der Schule • Organisation der Studienfahrten
3	Verabschiedung des Protokolls	Folgende Änderungen wurden aufgenommen und verabschiedet: • ... • ...
4	Bericht der Schulleiterin/des Schulleiters	Die Veränderungen im Kollegium zu Beginn des Schuljahres sind folgende: • Zugänge • Abgänge Endgültige Schülerzahl, Klassenaufteilung, Klassenleitungen, AGs, Versorgung mit Lehrerwochenstunden: • Erfüllung der Stundentafel, Stundenausfall, Verteilung des Stundenausfalls auf die Jahrgangsstufen •
5	Planung der Wahlabende/Einsatz des SEB: • Wahl in den neuen 5. Klassen • Wahlabende in Klassen 7/9/11	• Begrüßung und Empfang der Eltern der 5. Klassen • Vermittlung allgemeiner Informationen zur SEB-Arbeit • Informationen in den einzelnen Klassen zum Wahlverlauf • Ansprechpartner aus dem SEB • Vorstellung des Fördervereins • Offene Fragen der Eltern
6	Sonstiges	• Rückmeldung aus der Schulträgerausschusssitzung • Busproblematik vor der Schule • Organisation der Studienfahrten

Für die Richtigkeit des Protokolls: Name der Protokollführerin/des Protokollführers

Termin der nächsten SEB-Sitzung: Datum, Uhrzeit

Zum Download 

TEIL 3 NÜTZLICHE ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN

AQS Rheinland-Pfalz

Adresse	Steinkaut 3, 55543 Bad Kreuznach
Telefon	0671 97001-0
Telefax	0671 97001-650
E-Mail	info(at)aqs.rlp.de
Homepage	http://aqs.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Trier	ADD Trier
Adresse	Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Telefon	0651 9494-0
Telefax	0651 9494-170
E-Mail (Adress-Muster)	vorname.nachname(at)add.rlp.de
Homepage	http://www.add.rlp.de/Schulen-und-Kultur

Außenstelle Koblenz

Adresse	ADD Außenstelle Koblenz Südallee 15 – 19, 56068 Koblenz
Telefon	0261 120-0
Telefax	0261 120-2618
E-Mail (Adress-Muster)	vorname.nachname(at)addko.rlp.de

Außenstelle Neustadt a. d. W.

Adresse	ADD Außenstelle Neustadt a. d. W. Friedrich-Ebert-Straße 14, 57433 Neustadt a. d. W.
Telefon	06321 99-0
E-Mail (Adress-Muster)	vorname.nachname(at)addnw.rlp.de

Landeselternbeirat	
Adresse	Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
Telefon	06131 16-2926 und -2928
Telefax	06131 16-2927
E-Mail	leb(at)mbwwk.rlp.de
Homepage	http://leb.bildung-rp.de
Regionalelternbeirat	
Koblenz, Rheinhessen-Pfalz, Trier	Kontakt über die Homepage des LEB http://leb.bildung-rp.de
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK)	
Adresse	Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
Telefon	06131 16-0
Telefax	06131 16-29 97
E-Mail	poststelle(at)mbwwk.rlp.de
Homepage	http://mbwwk.rlp.de
Koordinationsstelle für Elternarbeit im MBWWK	
E-Mail	elternarbeit(at)mbwwk.rlp.de
Homepage	http://eltern.bildung-rp.de
Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz	
Adresse	Butenschönstraße 2, 67346 Speyer
Telefon	06232 659-0
Telefax	06232 659-110
E-Mail	pl(at)pl.rlp.de
Homepage	http://www.pl.rlp.de
Unfallkasse Rheinland-Pfalz	
Adresse	Orensteinstraße 10, 56626 Andernach
Telefon	02632 960-0
Telefax	02632 960-1000
E-Mail	Info(at)ukrlp.de
Homepage	http://bildung.ukrlp.de/home

IMPRESSUM

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur (Hrsg.)**

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Tel.: 06131 16 – 0 (zentraler Telefondienst)
Fax: 06131 16- 2997

E-Mail: [poststelle\(at\)mbwwk.rlp.de](mailto:poststelle(at)mbwwk.rlp.de)
Web: www.mbwwk.rlp.de

Redaktion:

Gabriele Weindel-Güdemann, Jutta Lotze-Dombrowski,
Andrea Stalter, Karina Lucas (verantw.)

Layout: www.grafikbuero.com

Erscheinungstermin: April 2015



RheinlandPfalz

MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997

[poststelle\(at\)mbwwk.rlp.de](mailto:poststelle(at)mbwwk.rlp.de)

www.mbwwk.rlp.de | www.schuldienst.rlp.de